

Protokoll

über die, am Mittwoch, den 27. September 2017

um 18.00 Uhr

im Rathaus Pressbaum

stattgefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend:

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR DI Josef Wiesböck, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, GR Franz Kerschbaum, GR Maria Auer, GR Jutta Polzer, GR Thomas Tweraser, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Roswitha Hejda, GR Martin Söldner, GR Elisabeth Szerencsics, GR DI Erik Kieseberg

Fraktion SPÖ: Vzbgm. Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Dr. Peter Großkopf, GR Ing. Anton Strombach, GR Ing. Thomas Ded, GR Michael Soder MSc, GR Franz Alexander Langer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Ing. Jochen Pintar

Fraktion FPÖ: GR DI Verena Nekham, GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Fraktion GRÜNE: UStR Michael Sigmund, GR Christine Leininger, GR Philip Renner

Fraktion NEOS: GR Tanja Ehnert, GR Alexander Knapp

Entschuldigt: GR Günter Fahrner, GR DI Robert Hartlieb, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

Entschuldigt verspätet: GR Soder MSc (kommt während Top 12), GR Ing. Ded (kommt während Top 3), GR Hejda (kommt während Top 3)

Frühzeitig verlassen: GR Szerencsics (nach Top 17), GR Langer (nach Top 24)

Auskunftspersonen: Sta.-Dir. Andrea Hajek

Schriftführerin: Michaela Kröss

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.27 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es wurde 1 Dringlichkeitsantrag eingebracht

1 Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 27.09.2017 eingebracht von UStR DI Brandstetter bezüglich Strombeschaffung 2019 bis 2021, Teilnahme an der Ausschreibung BBG GZ 2201.03029 der Bundesbeschaffung GmbH

Der Bürgermeister ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wird unter Top 31 behandelt.

Top 8, 29, 38, 40, 46 werden abgesetzt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. 1 Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (28.06.2017)
2. Anhörung einer Auskunftsperson zu Top FF Pressbaum Anschaffung HLF 3 (GR Naber BA MA MSc)
3. Anschaffung HLF 3 – FF Pressbaum (GR Naber BA MA MSc)
4. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
5. Grundabtretung Kaiserspitz 2 b (Vzbgm. Gruber)
6. Grundabtretung Kaiserspitz 19 a (Vzbgm. Gruber)
7. Grundabtretung Landesstraße Nebenfläche – Pfalzauerstr. Nächst ONr. 57-63 (UStR DI Brandstetter)
8. Grundabtretung Landesstraße Nebenfläche (UStR DI Brandstetter)
9. Beschluss überplanmäßige Bedeckung – Mehrkosten Bausachverständige (Vzbgm. Gruber)
10. Übereinkommen ÖBB – Gemeinde (Vzbgm. Gruber)
11. Übereinkommen Gemeinde (ÖBB) – Michael Resch (Vzbgm. Gruber)
12. Brunnengrundstücke – Karriegelstraße (Vzbgm. Gruber)
13. Benützungsvertrag ÖBF – Busumkehrplatz Pfalzauerstraße (UStR DI Brandstetter)
14. Löschungserklärung Hauptstraße 112 (UStR DI Brandstetter)
15. Flächenabtausch ÖBB-Grundstücke mit öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (UStR DI Brandstetter)
16. Teilweiser Übertrag von Gst.Nr. 306/3 in das Öffentliche Gut – Frauenwart (StR Scheibelreiter)
17. Kommunalsteuerförderung (StR Scheibelreiter)
18. Anschaffung MTF – FF Rekawinkel (GR Naber BA MA MSc)
19. Subventionen (GR Naber BA MA MSc)
20. Heimatmuseum – Anmietung einer neuen Räumlichkeit (GR Naber BA MA MSc)
21. Beschluss überplanmäßige Bedeckung – Englisch im Kindergarten (StR Heise)

22. Neuer Vertrag Schulärztin (StR Heise)
23. Schulische Nachmittagsbetreuung – Elterntarife neu per 01.01.2018 (StR Heise)
24. Zusatz zum Stadtsaal-Leihvertrag (Essen Nachmittagsbetreuung) (StR Heise)
25. Grundsatzbeschluss Ankauf der Liegenschaft Hauptstraße 26 (Vzbgm. Gruber)
26. Geschenkannahme – Sponsoren Spielplatz Karriegel (Vzbgm. Gruber)
27. Resolution Atomkraftwerk (UStR Sigmund)
28. Heizung Wirtschaftshof (GR Mag. Jedlaucnik)
29. GPS für Dienstfahrzeuge (GR Mag. Jedlaucnik)
30. Hundeabgabeverordnung (StR DI Wiesböck)
31. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
32. Bericht Prüfung des Jahresabschlusses – PKOMM (GR Söldner)
33. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (28.06.2017)

Es liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Das Protokoll vom 28.06.2017 ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Anhörung einer Auskunftsperson zu Top FF Pressbaum Anschaffung HLF3

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anhörung von Herrn Kommandant Ing. Kurt Heuböck zu Top 3 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 3 – Anschaffung HLF 3 – FF Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc/ Mag. Hager)

Herr GR Markus Naber BA MA MSc begrüßt Hr. MR Ing. Kurt Heuböck als Auskunftsperson von Seiten der Feuerwehr Pressbaum und informiert die Damen und Herren des Gemeinderates einleitend wie folgt:

Seit ca. 2 Jahren gibt es laufende Gespräche mit der Feuerwehr Pressbaum zwecks Durchführung einer Ersatzbeschaffung für den alten HLF 3 der Feuerwehr Pressbaum, welcher de facto nicht mehr betriebssicher ist. Von Seiten der Stadtgemeinde wurde versucht, das gegenständliche Fahrzeug über den bestehenden Rahmenvertrag mit der BBG kostengünstig zu beschaffen. Nach einer ausführlichen Prüfung teilte die Feuerwehr Pressbaum aber mit, dass der, für die Feuerwehr Pressbaum bestgeeignete, Fahrzeugtyp nur über eine EU-weite Ausschreibung beschaffbar ist. Betreffend die Finanzierung ist zu beachten, dass ein Darlehen im gesamten Projektumfang im heurigen Jahr durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr genehmigt wird. Es gibt nur die Möglichkeit eines LFSA Darlehens in der

Höhe von maximal 50 % der Anschaffungskosten gemäß Mindestausrüstungsverordnung, welches nicht genehmigungspflichtig ist. Bis zum 31.12.17 gilt: Langfristige Finanzierung für Ankauf Feuerwehrgeräte und/oder Barrierefreiheit im Gemeindegebiet. Ein diesbezügliches Ansuchen muss daher noch im Herbst gestellt werden. Die Finanzierung erfolgt auf maximal 15 Jahre und ist bis zu maximal 50 % der Gesamtkosten möglich. Im VA 2017 sind Ausgaben von € 477.000,- budgetiert. Derzeit würde sich die Einnahmen/Ausgabensituation wie folgt darstellen:

Kosten lt. Angebot Brutto	€ 467.150,54
+ Ausschreibungskosten RA ca. Brutto	€ 18.000,00
+ Wärmebildkamera Brutto	€ 5.000,00
+ Atemschutzgeräte Brutto	€ 10.000,00
Abzüglich des hydraulischen Rettungssatzes Brutto -	€ 36.000,00
GESAMTKOSTEN ca. Brutto	€ 464.150,54

Die Stadtgemeinde Pressbaum muss vorab einmal die Finanzierung – abzüglich der Eigenleistung der Feuerwehr – vorfinanzieren.

Förderungen & Eigenleistungen mit heutigem Stand:

LFVB Zusage vom 7. Juli 2017	€ 80.000,00
LFVB Zusage ASFINAG Förderung vom 7. Juli 2017	€ 26.000,00
Überschuss Vorjahre bzw. weniger Kosten	€ 43.000,00
Eigenleistung der Feuerwehr Pressbaum	€ 15.000,00
GESAMTFÖRDERUNG + EIGENLEISTUNG	€ 164.000,00

Abzüglich kalkulatorischer USt-Rückvergütung

Gemäß aktuellem Schreiben der NÖ LR besteht die Möglichkeit für NÖ Gemeinden auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer, wobei aus diesem Schreiben nicht hervorgeht, ob die Mehrwertsteuer nur vom Gesamtbetrag einer Beschaffung auf Basis der Mindestausrüstungsverordnung rückerstattet wird, oder von jedem beliebigen Kaufpreis, also auch mit Zusatzfeatures/Extrawünschen.

In weiterer Folge erteilt Herr GR Markus Naber BA MA MSc Hr. MR Ing. Kurt Heuböck das Wort, der mittels einer Power-Point-Präsentation den Beschaffungsprozess aus Sicht der Feuerwehr ausführlich darstellt (siehe Beilage).

Bedeckung: VA 2017: HH-St.: 5/163000 FF Pressbaum Ersatzbeschaffung

VA 2018: HH-St.: 5/163000 FF Pressbaum Ersatzbeschaffung

Der zuständige Gemeindevorstand hat eine einstimmige positive Empfehlung abgegeben und festgehalten, dass es – so wie bei der Beschaffung des HLF 2 für die FF Rekawinkel – wieder eine Vergabekommission geben soll und eine Vergabe nach dem Bestbieterprinzip anzustreben wäre.

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf, Vzbgm. Gruber, Ing. Heuböck, GR Naber BA MA MSc, GR Mag. Jedlaucnik, UStR Sigmund, GR Knapp, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Söldner

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge in Form eines Grundsatzbeschlusses der Einleitung des Beschaffungsprozesses für ein HLF 3 (inkl. Atemschutz) – gemäß den vorliegenden und von der Feuerwehr Pressbaum frei gegebenen – Ausschreibungsunterlagen mit Bruttogesamtkosten von maximal € 477.000,- zustimmen.

Der Gemeinderat möge weiters gemäß dem vorliegenden Angebot der Rechtsanwaltskanzlei Heid & Schiefer den Auftrag zur EU-weiten Ausschreibung des neuen HLF 3 erteilen, wobei der Auftragnehmer auch einen Vergabevorschlag an den Gemeinderat vorzulegen hat. Die Ausschreibung hat gemäß der Richtlinie über die Förderung bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen (Richtlinie der NÖLFVB vom 13. Juni 2017, Pkt. II) zu erfolgen. Im Rahmen dieser Ausschreibung ist vorzusehen, dass für geleistete Zahlungen (Anzahlungen, Vorauszahlungen, a conto-Zahlungen) vom Auftragnehmer eine Bankgarantie verlangt wird, sofern noch keine Eigentumsübertragung (Auslieferung) erfolgt ist.

Auf Basis des Richtangebotes und entsprechend der Finanzierungsaufstellung bis zur Vorlage des Vergabevorschlages muss das LFSA-Darlehen in Höhe von max. 50% der Anschaffungskosten (max. € 225.000,-) gemäß

Mindestausrüstungsverordnung ausgeschrieben werden. Die restliche Finanzierung soll durch den a.o.H. erfolgen.

Nach Durchführung der Ausschreibung ist der Vergabevorschlag der Rechtsanwaltskanzlei sowie die Entscheidung über die Darlehensvergabe zur konkreten Beschlussfassung der Auftragsvergabe neuerlich dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Versicherung hat in weiterer Folge über die „Blaulichtsuperpolizze“ des NÖLFVB zu einer Jahresprämie von ca. € 700,- zu erfolgen. Alle möglichen Förderungen + Förderungsauszahlungen haben auf das Konto der Stadtgemeinde Pressbaum zu erfolgen und werden dem Projekt zugerechnet.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 4 – Bericht Prüfungsausschuss

GR Dr. Großkopf berichtet:

1. Kassenprüfung

Bei der unangesagten Kassaprüfung wurde der Buchungsabschluss vom 14.9.2017 mit den Kontenständen verglichen und Übereinstimmung festgestellt.

2. Prüfung der durch das Büro Denk 2016 erfolgten

Kontrahentenausschreibung (Basis für diverse zu prüfende Bestellungen)

Die Ausschreibung durch das Büro Denk hinsichtlich der Vorgaben für die Angebotslegung wurde vom Prüfungsausschuss im Detail geprüft und für nachvollziehbar und in Ordnung befunden. Aufgrund der vorgelegten Kostenvoranschläge für die 5 einzelnen Leistungsgruppen ergab, dass die Firma Braunias unter den 4 anbietenden Firmen, als Best- und Billigstbieter hervorgeht.

3. Prüfung Bestellung und Abrechnung der jährlichen Straßenreinigung (Bestellung Leiter Wirtschaftshof nach StR-Beschluss)

Die Bestellung und Abrechnung basiert auf dem Beschluss des Stadtrats vom 5.4.2017. Vom Prüfungsausschuss wurde die hierfür gelegte Rechnung mit dem Angebot aus der Kontrahentenausschreibung abgeglichen und es wurde Übereinstimmung festgestellt.

4. Kanaldeckelsanierung (Bestellung Leiter Wirtschaftshof)

Die Bestellung dieser Arbeiten basiert auf einem Antrag des Wirtschaftshofes an den Stadtrat, aufgrund einer vom Wirtschaftshof durchgeführten Überprüfung des Zustands der Kanaldeckel. Die von der Firma Braunias durchgeführten Arbeiten liegen im Rahmen der Kontrahentenausschreibung, wobei die einzelnen Rechnungsposten durch die individuellen Erfordernisse jedes Kanals variieren.

5. Prüfung der Entsorgung von Kehrgut und Aushubmaterial (Bestellung Leiter Wirtschaftshof)

Die Bestellung und Abrechnung basiert auf dem Beschluss des Stadtrats vom 5.4.2017. Vom Prüfungsausschuss wurde die hierfür gelegte Rechnung mit dem Angebot aus der Kontrahentenausschreibung abgeglichen und es wurde Übereinstimmung festgestellt. Die gegenüber der Kontrahentenausschreibung höheren Baggerkosten resultieren lt. Herrn Gundacker durch den Einsatz eines anderen Baggers.

6. Prüfung der Bestellung und Abrechnung der Unkrautbeseitigung und Straßenkehrung nach Starkregen (Bestellung Leiter Wirtschaftshof aufgrund StR-Beschluss)

Die Bestellung und Abrechnung basiert auf dem Beschluss des Stadtrats vom 5.4.2017. Vom Prüfungsausschuss wurde die hierfür gelegte Rechnung mit dem Angebot aus der Kontrahentenausschreibung abgeglichen und es wurde Übereinstimmung festgestellt.

Zu Top 7 - Prüfung der Bestellung eines Rasentraktors durch Leiter Wirtschaftshof auf Basis StR-Beschluss)

Die vom Ausschuss Gemeindeeinrichtungen empfohlene Anschaffung eines Rasentraktors wurde am 27.03.2017 vom GR aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses an den Ausschuss zur Ergänzung mit einer Kostenvergleichsrechnung verschiedener Angebote rückverwiesen.

Daraufhin wurden zu den drei vorliegenden Angeboten der Firmen Passecker, Jelinek und Ortlieb zusätzlich Angebote der Firma Nekham und Zimmer eingeholt und eine Kostenvergleichsrechnung vorgenommen. Die Frage der Beschaffung wurde dann am 15.05.2017 im Rahmen seiner finanziellen Ingerenz für Bestellungen vom Stadtrat und nicht mehr vom Gemeinderat behandelt. Aufgrund der für erforderlich gehaltenen Eignung der angebotenen Geräte für Sommer und Winterbetrieb und den damit verbundenen und zwischen 4.195 € und 8.112€ geringeren Personalkosten kamen nur mehr die umsatzsteuerbereinigten Angebote der Fa. Passecker (41.472,7 €) und der Fa. Nekham (38.540,75 €) in Frage. Das heißt, dass das Angebot der Firma nö. Firma Nekham um 2.932 € billiger als das Angebot der Firma Passecker war. Die aufgrund der angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren errechneten Jahreskosten waren bei der Firma Nekham um 293,20 € günstiger. Trotzdem wurde lt. Protokoll der Stadtratssitzung vom 15. Mai.2017, dem

allerdings die Kostenvergleichsrechnung nicht beilag, von STR Kalchhauser der Antrag auf Beschaffung des Rasentraktors bei der Pressbaumer Firma Passecker gestellt. Das Abstimmungsergebnis ergab 4 Stimmen dafür und 4 Enthaltungen. Dadurch entschied Frau VzBm Wallner Hofhansl für den Ankauf bei der Firma Passecker. In einer Stellungnahme für den Prüfungsausschuss begründete Frau Vz.Bm ihre Entscheidung

- mit der Förderung lokaler Firmen, der Sicherung deren Standorts sowie von langfristigen Kommunalsteuereinnahmen
- des Wegfalls von Transportkosten bei allfälligen Reparaturen und damit verbundenen besseren Verfügbarkeit
- u. zusätzlich wurde ein Belastungsgewicht für die Bearbeitung steilerer Böschungen als kostenlose Zusatzleistung mitgeliefert
- Darüber hinaus empfiehlt der Prüfungsausschuss die durch den Betrieb des Rasentraktors gegebenen Einsparungen von Personalkosten zu kontrollieren. Der Prüfungsausschuss hat die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dieser Beschaffung geprüft und für in Ordnung befunden.

8. Allfälliges

-

Alle von der Verwaltung vorgelegten Unterlagen wurden in der Ausschusssitzung geprüft.

Zu Top 5 – Grundabtretung Kaiserspitze 2b

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Gst. 64/37, EZ. 436, KG 01907 (Rekawinkel)

Gemäß Teilungsplan GZ: 6582/17 vom 30.08.2017, der Vermessung Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A.3002 Purkersdorf werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten:

Das Teilstück Nr. 1 des Grundstücks 64/37, EZ. 436, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 12m², wird dem Grundstück 64/38, EZ. 471, KG 01907 (Rekawinkel), (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 12m²

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Teilstück Nr. 1 des Grundstücks 64/37, EZ. 436, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 12m², lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (64/38, EZ. 471, KG 01907 (Rekawinkel) abgetreten wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 6 – Grundabtretung Kaiserspitz 19a

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/Mag. Wallner)

Betrifft: Grundabtretung, Kaiserspitz 19a, Gst. 64/64, EZ.467, KG 01907 (Rekawinkel)

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 6563/17 vom 22.01.2016 (eingelangt am 08.04.2016), erstellt durch Dipl.-Ing. Karl Koller ZT GmbH, Hauptplatz 11/19, A-3002 Purkersdorf werden die nachstehenden Teilstücke KOSTENLOS sowie LASTEN- u.

BESTANDSFREI in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum abgetreten: Das Teilstück Nr. 1 des Grundstückes 64/64, EZ. 467, KG 01907 (Preßbaum) wird dem Grundstück 64/38, EZ. 471, KG 01907 (Rekawinkel) (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum) zugewiesen.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung ins Öffentliche Gut beträgt 11 m².

Der Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet. Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung des Teilstück 1 des Grundstückes 64/64, EZ. 467, KG 01907 (Preßbaum) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 64/38, EZ. 471, KG 01907) gemäß dem Teilungsplan beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 7 – Grundabtretung Landesstraße Nebenfläche - Pfalzauerstraße nächst ONr 57-63

Sachverhalt: (UStR DI Brandstetter / W. Dibl)

Mit 23.3.2017 erfolgte durch das Land NÖ eine Grenzverhandlung im Bereich Pfalzauerstraße 57 – 63 und es wurde dabei eine neue Abgrenzung der Nebenflächen (Gehsteig) festgelegt. Zur Durchführung im Grundbuch nach dem Liegenschaftsteilungsgesetz ist ein GR-Beschluss erforderlich.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge gemäß der Vermessungsurkunde GZ 51973 vom 23.05.2017 der Übertragung der Teilstücke 1, 3 und 4 im Gesamtausmaß von 299 m² in die EZ 2664 Gst. 239/3 KG 01905 Preßbaum öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR DI Nekham nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 8 – Grundabtretung Landesstraße Nebenfläche

Wird abgesetzt.

Zu Top 9 – Beschluss überplanmäßige Bedeckung – Mehrkosten

Bausachverständige

Sachverhalt: (Vzbgm. Gruber / W. Dibl)

Auf Grund der zahlreichen zu beurteilenden Bauvorhaben und der zusätzlichen Verpflichtung eines Bausachverständigen ist die Budgetierung der SV Honorare überschritten.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge bei den Budgetansätzen 2017 zur Verrechnung der Bausachverständigengebühren für „1/131000-642000 SV Honorare verrechenbar“ Ansatz € 30.000,- die Erhöhung auf € 40.000,- beschließen.

Bedeckung: 2/131000+817000 Einnahmen Verrechenbare Sachverständige

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR DI Nekham nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 10– Übereinkommen ÖBB - Gemeinde

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/ Mag. Schindlecker)

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt (Vereinbarung, Z.: 2016-0238-3107, siehe Beilage /.I), eine Teilfläche des Grundstückes 154/1 der EZ 636, KG 01907 Rekawinkel im Ausmaß von 1.468 m² und eine Teilfläche des Grundstückes 3/2 der EZ 59, KG 01907 Rekawinkel im Ausmaß von 150 m² (siehe rot gekennzeichnete Liegenschaft im Teilungsentwurf des Ingenieurbüros für Vermessung und Geoinformation Ernst Resch, Beilage /.II) gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien, gemäß § 24 Bundesbahngesetz vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, zu erwerben.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und vertraglichen Verpflichtungen werden mit Schuldübernahmevertrag von Herrn Michael Resch übernommen, der diese Grundstücke für die Zufahrt zu seinem zu errichtenden Betriebsgebäude benötigt.

Wortmeldungen: GR Renner, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Vertrag beschließen:

Vertrag

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH
Region NÖ/BGLD

Z.: 2016-0238-3107

VEREINBARUNG

1.

Die ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien gemäß § 24 Bundesbahngesetz vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, im folgenden kurz „ÖBB“ genannt, erklärt sich bereit, der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum als Vertreterin des öffentlichen Gutes im folgenden kurz „Gemeinde“ oder "Erwerber" genannt, die nachfolgend angeführte und im beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Teilungsentwurf des Ingenieurbüros für Vermessung und Geoinformation Ernst Resch rot gekennzeichnete Liegenschaft, bestehend aus einer Teilfläche von Grundstück 154/1 (Trennstück 1) sowie einer Teilfläche von Grundstück 3/2 (Trennstück 2), beide KG 01907 Rekawinkel im Sinne des § 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz zu übertragen.

2.

Im Besonderen handelt es sich um folgende Grundflächen:

<i>Gst-Nr.</i>	<i>EZ</i>	<i>KG</i>	<i>m²</i>	<i>Widmung</i>	<i>Preis pro m²</i>	<i>Gesamta b-löse pauschal in €</i>
154/1	636	01907 Rekawinkel	1.468	öffentl. Verkehrs- fläche	€ 2,00	2.936,00
3/2	59	01907 Rekawinkel	150	öffentl. Verkehrs- fläche	€ 2,00	300,00

3.

Die ÖBB übernehmen keinerlei Gewähr und keine Haftung für den Vertragsgegenstand, insbesondere nicht für ein bestimmtes Flächenausmaß, für einen bestimmten Zustand bzw. für eine bestimmte Beschaffenheit oder Eignung der vertragsgegenständlichen Grundflächen oder deren Freiheit von Kontaminationen und Kriegsrelikten. Die Gemeinde erklärt, die ÖBB im Falle deren Inanspruchnahme durch Behörden oder Private für auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen aufgefundene Altlasten und Kriegsrelikte schad- und klaglos zu halten.

Die ÖBB erklären, die vertragsgegenständlichen Grundflächen frei von bürgerlichen Geldlasten sowie frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich- rechtlichen Beiträgen im Sinne des §§ 15 ff. Liegenschaftsteilungsgesetz sowie frei von Fahrnissen zu übergeben.

Die Vertragsparteien erklären, die vertragsgegenständlichen Grundflächen besichtigt zu haben und über deren Zustand voll informiert zu sein.

4.

Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, davon ist die Teilfläche

Gst.Nr. 154/1 als Eisenbahngrundstück erklärt. Für eine eventuell erforderliche Umwidmung hat die Gemeinde selbst Sorge zu tragen.

Alle mit der Grundtransaktion verbundenen Kosten (Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art) einschließlich der Kosten für den erforderlichen Teilungsplan oder durch den Erwerber ausgelöste Kosten müssen unbeschadet eines allfälligen Unterbleibens eines Vertragsabschlusses vom Erwerber getragen werden.

Für den Fall, dass eine über die derzeitige Nutzung hinausgehende Nutzung durch Umwidmungen innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum des Vertragsabschlusses ermöglicht werden sollte, insbesondere wenn eine Umwidmung in höherwertige Widmungskategorien erfolgt, erhöht sich der Kaufpreis auf den der geänderten Widmungsart entsprechenden Kaufpreis. Dieser ist, sofern keine einvernehmliche Festlegung zwischen den Vertragspartnern erfolgt, von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen für das Immobilienwesen festzulegen. Der Aufzahlungsbetrag ist binnen sechs Wochen ab Rechtskraft aller Umwidmungen zur Zahlung fällig. Die Bestellung des Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen durch die Vertragspartner. Sofern keine Einigung über die Person des Sachverständigen erfolgt, ist dieser mittels Los aus einer Liste von fünf durch die Verkäuferin benannten beeideten Sachverständigen zu ermitteln. Die Kosten für die Gutachtenserstellung sind von beiden Seiten zu gleichen Teilen zu tragen. Der Käufer verpflichtet sich, binnen einer Frist von längstens drei Wochen ab Rechtskraft aller Umwidmungen die ÖBB darüber unter Angabe der relevanten auf den Geschäftsfall bezogenen Daten (GStNr., KG, etc.) zu informieren.

Im Bereich des Verkaufsgegenstandes bzw. in der Nähe können sich bahnfremde Einbauten Dritter befinden. Der Erwerber wird darauf hingewiesen, dass im Falle von zukünftigen Bauarbeiten, Grabungsarbeiten, dgl. mit den Leitungsträgern das Einvernehmen herzustellen ist und allfällige Leitungsrechte und Pflichten von diesem entschädigungslos zu übernehmen und gegebenenfalls auch grundbücherlich sicherzustellen sind. Der Erwerber nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass von Bahn-km 24,131 bis Bahn-km 24,934 Abwasserkanäle der Stadtgemeinde Pressbaum verlegt sind. Von Bahn-km 24,772 bis Bahn-km 24,779 befindet sich eine Kabelleitung der Telekom Austria AG. Von Bahn-km 24,777 bis Bahn-km 25,490 verläuft eine Wasserleitungsentlanglegung der Stadtgemeinde Pressbaum. Vor Verkauf ist vom Erwerber die genaue Lage dieser bahnfremden Einbauten zu ermitteln.

Sonstige Aufzeichnungen über bahnfremde Einbauten im Bereich der verkaufsgegenständlichen Fläche bzw. in deren Nahbereich liegen nicht vor. Der Erwerber wird jedoch darauf hingewiesen, dass keine vollständige, lückenlose Einbautendokumentation für Bahngrundflächen außerhalb des Gleiskörperbereiches vorliegt. Werden im Zuge von Bauarbeiten, Grabungsarbeiten, dgl. bahnfremde Einbauten angetroffen, können keine Forderungen an die ÖBB gestellt werden. Der Erwerber erklärt, sämtliche auf den verkaufsgegenständlichen Flächen bestehende P&R-Stellplätze aufrecht zu erhalten bzw. für verlustig gegangene Stellplätze Ersatzparkflächen in gleicher Zahl zu schaffen.

Zu Kabeltrassen und Sicherheitseinrichtungen des Eisenbahnbetriebes ist ein Mindestabstand von 2m einzuhalten. Weiters wird der Erwerber ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Fahrleitungsanlagen grundsätzlich dauernd unter Spannung stehen und eine Annäherung auf weniger als 4m aus Sicherheitsgründen nicht erfolgen darf.

Die Gemeinde muss sich verpflichten, die Emissionen und Immissionen des ordentlichen Eisenbahnbetriebes sowie auch die Einwirkungen eines allfälligen Um- oder Neubaus an der Eisenbahnanlage hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundflächen zu dulden und auf die Geltendmachung eines hieraus resultierenden Schadens (mit Ausnahme von Personenschäden) zu verzichten.

Der Erwerber hat alle allfälligen Betriebs- und Baugenehmigungen selbst zu erwirken und darin enthaltene Auflagen, Verpflichtungen und sonstige Vorschriften auf eigene Kosten zu erfüllen und die ÖBB diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass alle baulichen Errichtungen innerhalb von 12 m Abstand zur nächstgelegenen Bahnhofgrenze bzw. Gleisachse einer kostenpflichtigen, eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 42, 43 Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. bedürfen.

5.

Der unter Pkt. 2. dieser Vereinbarung angeführte Zahlungsbetrag in Höhe von € 3.236,00 ist von der Gemeinde vor Unterfertigung dieser Vereinbarung auf das Konto der ÖBB-Infrastruktur AG bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT44 1100 0002 6281 8800, BIC: BKAUATWW unter Angabe des Verwendungszweckes (SAP-Auftragsnummer 830050273021) zu überweisen. Festgehalten wird, dass die Gegenzeichnung dieser Vereinbarung durch die ÖBB erst dann erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag zur Gänze auf dem Konto der ÖBB erliegt.

Für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH hat der Erwerber die vereinbarten Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 250,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer ebenfalls vor Unterfertigung dieser Vereinbarung auf das Konto der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW zu überweisen.

6.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung gemäß Liegenschaftsteilungsgesetz wird durch die Gemeinde veranlasst. Die ÖBB verpflichtet sich, alle für die grundbücherliche Durchführung erforderlichen Urkunden in grundbuchsfähiger Form an die Gemeinde zu übergeben.

Die Anzeige des gegenständlichen Erwerbsvorgangs beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel sowie die Bezahlung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer erfolgen durch die Gemeinde.

Die gegenständliche Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Nebenabreden sowie Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso die Abrede, künftig von der Schriftform abzugehen.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 11– Übereinkommen Gemeinde (ÖBB) – Michael Resch

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Gruber/ Mag. Schindlecker)

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt (Vereinbarung, Z.: 2016-0238-3107, siehe Beilage /.I), eine Teilfläche des Grundstückes 154/1 der EZ 636, KG 01907 Rekawinkel im Ausmaß von 1.468 m² und eine Teilfläche des Grundstückes 3/2 der EZ 59, KG 01907 Rekawinkel im Ausmaß von 150 m² (siehe rot gekennzeichnete Liegenschaft im Teilungsentwurf des Ingenieurbüros für Vermessung und Geoinformation Ernst Resch, Beilage /.II) gemäß §§ 15 ff

Liegenschaftsteilungsgesetz von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien, gemäß § 24 Bundesbahngesetz vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, zu erwerben.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und vertraglichen Verpflichtungen werden mit Schuldübernahmevertrag von Herrn Michael Resch übernommen, der diese Grundstücke für die Zufahrt zu seinem zu errichtenden Betriebsgebäude benötigt.

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf, StR Kalchhauser

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Schuldenübernahmevertrag mit Michael Resch beschließen:

Vertrag:

Schuldübernahmevertrag

Zwischen

1. der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum und
 2. Herrn Michael Resch, geb. 25.01.1986, Kaiserbrunnstraße 29, 3021 Pressbaum
- Präambel:

1.

Die Stadtgemeinde Pressbaum beabsichtigt (Vereinbarung, Z.: 2016-0238-3107, siehe Beilage /.I), eine Teilfläche des Grundstückes 154/1 der EZ 636, KG 01907 Rekawinkel im Ausmaß von 1.468 m² und eine Teilfläche des Grundstückes 3/2 der EZ 59, KG 01907 Rekawinkel im Ausmaß von 150 m² (siehe rot gekennzeichnete Liegenschaft im Teilungsentwurf des Ingenieurbüros für Vermessung und Geoinformation Ernst Resch, Beilage /.II) gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, Praterstern 3, 1020 Wien, gemäß § 24 Bundesbahngesetz vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mbH, FN 249152a, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, zu erwerben.

2.

Das Entgelt für die in Punkt 1 genannten Grundstücke beträgt gemäß Vereinbarung, Z.: 2016-0238-3107, (siehe Beilage /I.) € 3.236,00, die Bearbeitungskosten für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH betragen € 250,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

I.

Herr Michael Resch verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft 2/3, EZ 7, KG 01907 Rekawinkel gegenüber der Stadtgemeinde Pressbaum:

1. Das Entgelt in der Höhe von € 3.236,00 auf das Konto der ÖBB-Infrastruktur AG bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT44 1100 0002 6281 8800, BIC: BKAUATWW unter Angabe des Verwendungszweckes (SAP-Auftragsnummer 830050273021) zu überweisen, für die Leistungen der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH die Bearbeitungskosten in der Höhe von EUR 250,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer auf das Konto der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH bei der UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT90 1200 0506 6263 1401, BIC: BKAUATWW zu überweisen, die Grunderwerbsteuer zu bezahlen und abzuführen sowie die in dieser Rechtssache angefallenen Kosten des Ingenieurbüros für Vermessung und Geoinformation Ernst Resch und die noch anfallenden Notariatskosten zu übernehmen.

2. Sämtliche Verpflichtungen aus der Vereinbarung, Z.: 2016-0238-3107, siehe Beilage /I., anstelle der Stadtgemeinde Pressbaum zu übernehmen.

II.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Schuldübernahmevertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Der Ausschuss für Bau-, Raumordnung, Hochwasserschutz, Verkehr, Kinder- und Jugendspielplätze, Stadtplanung und Entwicklung, Landwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 29.08.2017 seine Zustimmung dazu erteilt.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 – Brunnengrundstücke - Karriegelsiedlung

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Ing. Kieseberg/Vzbgm. Gruber/

Im Jahre 1923 wurde die „Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Pressbaum“ auf dem Siedlungsgebiet rechte Bahngasse, die Siedlungsstraße und die Karriegelstraße gegründet. Das Siedlungsgebiet wurde durch die Genossenschaft direkt der Österreichischen Forstverwaltung (ohne Beteiligung der Gemeinde) abgekauft. Die Rodung des Hochwaldes sowie sämtliche Einrichtungen der Parzellen und Allgemeinplätze oblagen den Siedlern und wurden von diesen selbst errichtet bzw. bezahlt. Das Siedlungsgebiet umfasste die parzellierten Grundstücke, eine

Allgemeinnutzungsfläche, Straßen, Wege und 13 Schachtbrunnen, die (bis auf eine Ausnahme) auf jeweils zwei Parzellen angelegt waren, die dafür einen Teil ihres Grundstückes den Nachbarn zur Mitbenützung gewähren mussten.

Für den Fall ihrer Auflösung, war in den Statuten der Genossenschaft für diese Brunnengrundstücke festgelegt, dass in diesem Falle „jeder Anrainer berechtigt ist, die an sein Grundstück bis zur Verlängerung der seitlichen Grenze anrainende Teilfläche in Besitz zu nehmen. Dieser Erwerb der Grundflächen habe – abgesehen von den Kosten für die Übertragung – unentgeltlich zu erfolgen.

(siehe Beilage Schreiben Dr. Deinlein).

In den folgenden Jahrzehnten bis 1998 wurde einige der besagten Grundstücke mit Garagen überbaut, exklusiv von den Anrainern als Brauchwasserquelle genutzt oder direkt in das Grundstück z.B. als Zufahrt zu einem Servitut, übernommen. Sämtliche Bauwerke oder Zufahrten auf diesen Teil-Brunnengrundstücken erhielten von der Gemeinde die Baubewilligung. *Zum Teil wurde eine Einbeziehung des Brunnengrundstückes in die Parzelle sogar von der Gemeinde ausdrücklich gefordert, um die Bewilligung für ein „Fahnengrundstück“, als Zufahrt zu einem im hinteren Teil des Grundstückes gelegenes Haus zu erhalten!* Jedenfalls wurden diese Grundstücke fast ausnahmslos durchgehend (zum Teil 85 Jahre lang) exklusiv von den Anrainern genutzt.

In der Gemeinderatssitzung vom 25. 2. 1998 wurde entschieden, die „Brunnengrundstücke“ der Karriegelsiedlung dem „Öffentlichen Gut“ der Gemeinde Pressbaum einzuverleiben. Die Begründung war: *„Da diese Flächen durch 30 Jahre hindurch ohne Beeinträchtigung von der Öffentlichkeit genutzt werden konnten, sind sie praktisch ersessen und können dem öffentlichen Gut gemäß § 1452 ff zugeschrieben werden.“* (siehe Beilage GR – 25.02.1998))

Dazu ist zu bemerken:

Die Gemeinde begründete die Einverleibung dieser Grundstücke damit, die Grundstücke „ersessen“ zu haben, obwohl:

- + die Gemeinde Pressbaum niemals Eigentümerin der Grundstücke war,
- + niemals eine irgendwie geartete Nutzung oder auch nur Betreuung dieser Grundstücke durch die Gemeinde (übrigens bis zum heutigen Tag nicht) erfolgte,
- + Sehr wohl eine Nutzung (und Betreuung) dieser Grundstücke durch die an diese Grundstücke angrenzenden Grundeigentümer, auf deren Grund ja – de facto – diese Flächen gelegen sind, erfolgte. Und zwar nicht öffentlich, sondern ausnahmslos allein durch die Anrainer und über mehr als 30 Jahre. Diese also mit Recht auf „ersessen“ plädieren können.
- + viele dieser Flächen bereits vor vielen Jahrzehnten von den Anliegern als Garagenplätze oder Grundstückszufahrten genutzt (und zum großen Teil überbaut) wurden. Die Bauwerke, die auf diesen Grundstücken errichtet wurden, wurden durch die Gemeinde (seit 1960!) ganz offiziell bewilligt!
- + die Gemeinde selbst in einigen Fällen die Übernahme der „Brunnenparzelle“ in das Grundstück verlangte (Voraussetzung für ein Servitut, bzw. „Fahnengrundstück“).

Des weiteren ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert:

Gemeinderatssitzung am 27. September 2017 – öffentlicher Teil

Dass der GR-Beschluss vom 25. 2. 1998 definitiv auf „Übernahme ins Öffentliche Gut“ lautete, die Gemeinde diese Flächen aber, abweichend davon, als „Gemeindeeigentum“ im Grundbuch eintragen ließ!

Kataster-Nr.	Straße	Haus-Nr.		Nutzung als	seit	Bemerkung
518/2	Rechte Bahngasse	2b		Brunnen	1967	voll in das Grundstück Rechte Bahngasse 2 integriert. Brunnen allein genutzt
		2c		Garage	1971	1971 Baubewilligung erteilt
519/3	Siedlungsstraße	13		Parkplatz	1971	Auto-Abstellfläche
		15a		Grund-Zufahrt	1971	1971 Baubewilligung erteilt 1976 Benützungsbewilligung
519/2	Siedlungsstraße	20		Eingangsbereich	1969	Als Eingangsbereich des Grundstückes genutzt
		22		Eingangsbereich	1969	Als Eingangsbereich des Grundstückes genutzt
522/2	Siedlungsstraße	4		Brunnen	1958	voll in das Grundstück Rechte Bahngasse 2 integriert (Fahren-Grundstück). Brunnen allein genutzt
		6				
520/2	Karriegelstraße	4		Brunnen	*)	Alleinige Nutzung für Brauchwasser
		6		Brunnen	*)	Alleinige Nutzung für Brauchwasser
520/3	Karriegelstraße	14		Eingangsbereich		Als Eingangsbereich des Grundstückes genutzt
		16		Brunnen		nicht genutzt
520/4	Karriegelstraße	5				
		7		Fläche		Zugangsweg zu Karriegelstr. 7
520/5	Karriegelstraße	17		-----		-----
		19		Brunnen	*)	Alleinige Nutzung für Brauchwasser
520/6	Karriegelstraße	25		Garage	1963	1963 Baubewilligung erteilt
		27		Garage	1963	1963 Baubewilligung erteilt
520/7	Karriegelstraße	48		Garage	1965	1965 Baubewilligung erteilt
		50		Eingangsbereich		Als Eingangsbereich des Grundstückes genutzt
521/2	Karriegelstraße	45		Brunnen		derzeit nicht genutzt
		47		Zufahrt	1925	Grundstückszufahrt
481/2	Karriegelstraße	56		Einfahrt	1970	Garagenzufahrt
		58		Brunnen	1960	Alleinige Nutzung für Brauchwasser

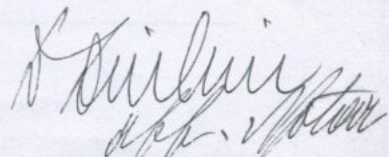
*) seit
öffentliche
Wasserversorgung

Dkfm. Dr. Wolfgang Deinlein
öffentlicher Notar
Purkersdorf, Hauptplatz 3

Z u s c h r i f t

Die Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung mit dem letzten Sitze in Freßbaum, Karriegelsiedlung, ist noch grundbücherlicher Eigentümer von Brunnenplätzen im Ausmaß von 12 bis 36 m². Die Brunnen sind zum Großteil nicht mehr in Betrieb. Die Grundflächen sind zum Teil von den Anrainern überbaut worden bzw. werden als Einfahrt zu ihren Grundstücken benützt. Die Verwendung der Grundflächen durch die Anrainer entspricht einem Beschlusse der Genossenschaft, wonach jeder Anrainer berechtigt ist, die an sein Grundstück bis zur Verlängerung der seitlichen Grenze anrainende Teilfläche in Besitz zu nehmen. Aus einem gegebenen Anlasse wird vom Handelsgericht für die Genossenschaft in der Person des ehemaligen Vorstandsmitgliedes Herr Friedrich Weiß zum Nachtragsliquidator bestellt werden. Derselbe wird vom Gerichte angewiesen, die ehemaligen Brunnenflächen in das Eigentum der Anrainer zu übertragen und die Grundbuchsordnung herzustellen, da es nicht angängig ist, daß eine nicht mehr bestehende Genossenschaft Eigentümer von Grundstücken ist. Zwecks Durchführung der Eigentumsübertragung ersuche ich Sie, zuverlässig am Samstag den 25.5.1968 vormittags 1/4 10 Uhr in meine Kanzlei zu kommen. Ich bemerke, daß der Erwerb der Grundflächen abgesehen von den Kosten für die Übertragung unentgeltlich erfolgt.

Purkersdorf, den 20. Mai 1968



Die Differenzkosten betragen laut Mitteilung der Newag vom 30.4.1953 schätzungsweise S 8.500.--. Eine Erklärung im obigen Sinne wäre ordnungsgemäß gezeichnet und der Erklärung der Newag vom 16.4.1953 inhaltlich angepaßt dieser abzugeben.

- 2./ Das von der Mag.Abt. 31 im Entwurf vorgelegte Wasserlieferungs-Übereinkommen wäre zum Zeichen der Genehmigung durch den Gemeinderat den Bestimmungen der Gemeindeordnung gemäß zu unterfertigen. Das Übereinkommen trägt die G.Z. Mag.Abt. 31-1207/53.
- 3./ Die Gemeinde hätte gem. Pkt. 5 des obigen Übereinkommens unverzüglich mit der Newag einen Wasserlieferungsvertrag abzuschliessen, da auf Grund des Übereinkommens mit der Mag.Abt. 31 die Gemeinde Wien, die der Newag bereits zugesprochene Wassermenge in den Vertrag der Gemeinde Pressbaum eingebaut hat..
- 4./ Die Gemeinde hätte beim Amt der nied.österr.Land.Reg., L.A. III/1 den Antrag zu stellen, den Wasserrechtskonsens im Rahmen des von der Newag vorgelegten Projektes der Gemeinde Pressbaum zu erteilen und gleichzeitig die Newag um Zurückziehung ihres Konsensgesuches zu veranlassen, wobei die Erklärung abzugeben sein wird, daß die Gemeinde Pressbaum die unter der Bauherrschaft der Newag fertiggestellte Leitung in öffentliches Gut übernimmt und der Newag die gemäß § 5 des mit der Gemeinde Wien abzuschliessenden Übereinkommens zustehenden Wassermenge von 150 m³ monatlich zusichert.

Die Anträge des Gem.Rates Dipl.Ing. K u l f werden einstimmig angenommen. ✓

Pkt. 7./ Heinrich Josefa, Beitrag für die Elektrifizierung Saubühel:

Gem.Rat Klaghofer stellt den Antrag, über Ansuchen der Josefa Heinrich um eine Subvention für die Elektrifizierung eine Subvention in der Höhe von S 3.000.-- zu gewähren. Dieser Betrag wäre ~~im~~ im Budget 1954 aufzunehmen und auf dieses zu verrechnen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. ✓

Pkt. 8./ Forstverwaltung Tullnerbach der österr.Bundesforste; Beitragsleistung f.d. Umbau der Engelkreuzbrücke:

Bürgermeister verliest das Ansuchen der Forstverwaltung Tullnerbach an die Gemeinde um einen Baukostenbeitrag für den Umbau der Engelkreuzbrücke. Über Antrag des Vicebgm. Spaich wird einstimmig beschlossen, ohne Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung einen Baukostenbeitrag von S 3.000.-- zu leisten. ✓

Pkt. 9./ Übernahme der Siedlungsstrasse in öffentliches Gut:

Nach kurzer Erörterung durch den Hrn. Bürgermeister stellt Gem. Rat Klaghofer den Antrag, die Siedlungsstrassen, Parzellen Nr. 518 bis 522, ausgenommen Gehwege, Plätze u. Brunnen, ins öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen. ✓

GR: 23.12.1953

25.2.1998

15. Übernahme der Wege- und Brunnenparzellen der Siedlungsgenossenschaft kostenlos in das öffentl. Gut (Karriegel):

GGR Ing. SZERENCICS: Die Gemeinnützige Wohn-u. Siedlungsgenossenschaft wurde bereits am 17.3.1965 gelöscht. In der Folge wurden immer wieder Nachtragsliquidationen durchgeführt, sodaß bis in jüngste Vergangenheit die Genossenschaft als Grundstückseigentümer einer Reihe von Wegen und kleineren Flächen mit Schachtbrunnen im Bereich der Siedlungs- und Karriegelstraße aufscheint.

Da diese Flächen durch 30 Jahre hindurch ohne Beeinträchtigung von der Öffentlichkeit genutzt werden konnten, sind sie praktisch ersessen und können dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

GR Dr. LINDINGER: Gibt es irgendwelche Pflichten, die hier mitübernommen werden?

GR KALT: Durch die Übernahme könnten sich Folgekosten ergeben, wenn der Ausbau von Verkehrsflächen notwendig wird und auf Grund der bereits bebauten Parzellen keine Aufschließungskosten eingehoben werden können.

GGR Ing. SZERENCICS:

Es wird daher

beantragt, den diesbezüglichen Anerkenntnisvertrag, verfaßt von Rechtsanwalt Dr. Michael Schwarz, gemeindeordnungsmäßig zu unterfertigen, um dann die entsprechenden grundbücherlichen Schritte, die die kostenlose Übertragung ins öffentl. Gut bewirken, zu setzen.

Entscheidung: Einstimmige Antragsannahme.

16. Haftungsübernahme des Anteiles für die MG Pressbaum von 2,76 % des Darlehens Abwasserverband Anzbach-Laabental:

Bgm. KÖNIG: Der Abwasserverband Anzbach-Laabental hat in einem Förderungsvertrag der Österr. Kommunalkredit AG ein Darlehen in der Höhe von S 10,836.915,- eingesetzt. Die MG Pressbaum muß auf der Basis des Aufteilungsschlüssels die Haftung für einen Anteil von 2,76 %, das sind S 299.098,87 übernehmen.

Antrag: Haftung übernehmen.

Entscheidung: Einstimmige Antragsannahme.

17. Annahme der Zusicherung NÖ. Wasserwirtschaftsfonds ABA Lastberg - BA 06:

Bgm. KÖNIG: Im Schreiben vom 9.12.1997 werden der MG Pressbaum für die Errichtung des BA 06 der ABA Lastberg nicht rückzahlbare Förderungsmittel in der Höhe von S 1,700.000,- (5 % der Investitionskosten) zugesichert.

GR Dr. LINDINGER: Sind an diese nicht rückzahlbare Förderungsmittel Bedingungen geknüpft, die eventuell die Baukosten steigern?

Rechtsanwälte
Dr. Franz Amler
Dr. Michael Schwarz

In der Natur handelt es sich bei diesen Grundstücken sämtliche um Wege bzw. kleine Grundstücksflächen mit Schachtbrunnen, die in der Natur wie öffentliches Gut genutzt werden.

Infolge der Liquidation war eine Besitzausübung durch die Genossenschaft nicht mehr möglich.

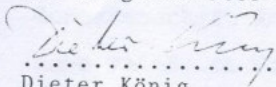
Die Marktgemeinde Pressbaum hat nunmehr an den Liquidator Ansprüche auf Übereignung des Eigentumsrechtes an dieser Liegenschaft herangetragen, da die Grundstücke durch mehr als 30-jährige Ausübung des Besitzrechtes als öffentliches Gut gemäß § 1452 ff ABGB ersessen worden sind.

Der Liquidator anerkennt nunmehr ausdrücklich diesen Eigentumserwerb durch Ersitzung und somit das Eigentumsrecht der Marktgemeinde Pressbaum an den oben angeführten Liegenschaften und erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, daß ob der Liegenschaft EZ 1101 GB 01905 Pressbaum das Eigentumsrecht für die Marktgemeinde Pressbaum einverleibt werde.

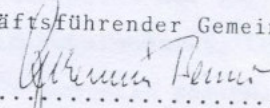
Sämtliche Kosten und Gebühren der Errichtung dieser Vereinbarung inklusive der grundbücherlichen Durchführung und allfällig damit verbundenen Gebühren und Abgaben trägt die Marktgemeinde Pressbaum.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 25. Feber 1998

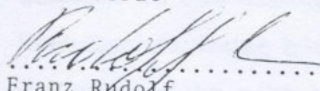
Der Bürgermeister:


.....
Dieter König

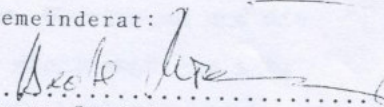
Geschäftsführender Gemeinderat:


.....
Ing. Benno Szerencsics

Gemeinderat:


.....
Franz Rudolf

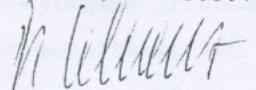
Gemeinderat:


.....
Beate Strömmer



Pressbaum, 3.3.1998

St. Pölten, am 18.3.1998


03.04.98

Wortmeldungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Ing. Kieseberg

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge im Falle der „Brunnengrundstücke“ in der Karriegelsiedlung - wie in den Statuten der Genossenschaft ursprünglich vorgesehen - jedem Anrainer an eines der Brunnengrundstücke freizustellen, die an sein Grundstück angrenzende Teilfläche in Fortsetzung seiner Grundstücksgrenzen bis hin zur durch den Straßenverlauf gegebenen Grenze des öffentlichen Gutes, in Besitz zu nehmen. (Siehe Schreiben von Dr. Deinlein vom 20. Mai 1968). Diese Übertragung soll – wie in den Statuten vorgesehen – unentgeltlich erfolgen, der Gemeinde sollen dadurch jedoch keine Kosten erwachsen.

Dem gegenüber sollen sämtliche anfallenden Kosten für die Übertragung, das sind:

- Kosten für die Vermessung,
- Kosten für die grundbücherliche Eintragung sowie eventuell notwendige
- Kosten für eine allfällige notwendige Rechtsbegleitung

von den Anrainern getragen werden.

Darüber hinaus sind der Gemeinde seitens der Anrainer auch sämtliche aufgelaufenen Kosten für Gemeindeabgaben sowie die anteilige Aufschließungsabgabe - entsprechend der Größe des jeweiligen Grundstückteils- zu entrichten.

Nimmt ein Anrainer das Angebot zur Inbesitznahme des an sein Grundstück angrenzenden Brunnengrundstückes nicht an, so ist dieses (Teil-)Grundstück ins Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zu übertragen.

Die einzelnen Verträge sind gemäß § 90 GO 1973 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Beschlussfassung gilt daher nur vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Vzbgm. Gruber, GR Ing. Ded, GR Langer
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 13 – Benützungsvertrag ÖBF – Busumkehrplatz Pfalzauerstraße

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Brandstetter/W. Dibl/Mag. Schindlecker)

Auf einer Teilfläche des Grundstückes 203/3, EZ 352, KG 01904 Pfalzau, die sich im Eigentum der ÖBF AG befindet, soll ein Busumkehrplatz im Ausmass von 400 m² errichtet werden.

Zu diesem Zweck wurde folgender Vertrag vorbereitet:

203174

INV 61954



Gebührenseltberechnung

Steuer-Nr. 137/3009

€ 10,80

lfd. Nr.

Datum

BESTANDVERTRAG

Nr. 171_09393_00001

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Wienerwald
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12
kurz ÖBf AG
- 1.2. Stadtgemeinde Pressbaum
3021 Preßbaum, Hauptstr. 58
kurz Bestandnehmer

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Bezeichnung: Fläche für Busumkehrplatz

Objekt:

Grundbuch	Grundstück Nummer	Ausmaß	Ein- heit
01904 Pfalzau	203/3 Teilfläche	400,00	m ²

Zweck: Umkehrplatz für Linienbus.

- 2.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 2.3. Für eine bestimmte Beschaffenheit und für einen bestimmten Ertrag des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr geleistet.
- 2.4. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
- 2.5. Behördengenehmigungen hat der Bestandnehmer einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 2.6. Allfällige Bauwerke sind vom Bestandnehmer zu erhalten. Die Bauwerkshaftung gemäß § 1319 ABGB trifft den Bestandnehmer.
- 2.7. Für Investitionen gebührt dem Bestandnehmer bei Vertragsbeendigung kein Ersatz.
- 2.8. Entfällt.

3. Dauer

- 3.1. Beginndatum: 01.09.2017
Enddatum: , Der Vertrag gilt für die Dauer des Bestandes der Buslinie
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.
- 3.3. Entfällt.

- 3.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten lastenfrei ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen. In diesem Fall hat die ÖBf AG dem Bestandnehmer zwei Drittel des im Zeitpunkt der Rückstellung noch vorhandenen Bauwertes zu ersetzen, wobei dieser im Streitfall von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen ist. Die Kosten dafür sind von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

4. Entgelt

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
	Unverbaute Fläche ab 01.09.2017	300,00	jährlich	ja

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015
Ausgangsbasis: Oktober 2016
- 4.3. Einmalige Entgelte sind binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung, monatliche Entgelte jeweils bis zum 5. eines jeden Monats, sonstige periodische Entgelte jeweils binnen 25 Tagen nach Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums zu entrichten.
- 4.4. Wertgesicherte Entgelte werden mit dem genannten Index einmal jährlich jeweils zu Beginn eines Vertragsjahres wertgesichert. Eine Anpassung erfolgt sowohl nach oben als auch nach unten.
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2018.
- 4.5. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden 10% Verzugszinsen p.a. verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20,00 je Mahnschreiben).
- 4.6. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

5. Kautio - entfällt

6. Straßenbenützung - entfällt

7. Haftung

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Bestandnehmer hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

8. Vergebühung

- 8.1. Die mit der Vergebühung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Bestandnehmer.

9. Sonstiges

- 9.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren.
- 9.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in 1.2. angeführte Anschrift dem Bestandnehmer als zugekommen.
- 9.5. Entfällt.
- 9.6. Der Bestandnehmer errichtet, betreibt und erhält den Busumkehrplatz auf eigene Kosten.
- 9.7. Zur Befestigung des Umkehrplatzes darf nur geprüftes und zertifiziertes Material verwendet werden.

10. Vertragsausfertigungen

- 10.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Datum und Unterschriften:

Der Ausschuss für Bau-, Raumordnung, Hochwasserschutz, Verkehr, Kinder- und Jugendspielplätze, Stadtplanung und Entwicklung, Landwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 29.08.2017 seine Zustimmung dazu erteilt.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Bestandvertrag mit der ÖBF AG beschließen.

Bedeckung: 1/612000-701000 Pachtzins ÖBF

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Kalchhauser nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 14 – Löschungserklärung Hauptstraße 112

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Löschung einer Reallast aus der Grundbuchseinlage 1139

Das Notariat Fuchs & Reim hat am 07.06.2017 um Löschung der Reallast

1a 510/1953 960/1953 1159/1957 (Reallast zur Bezahlung eines 80%

Kostenbeitrages hins. Gst 61/32, 61/33, .776 für Gemeinde Pressbaum)

aus der Grundbuchseinlage 1139 angesucht, sofern sich die Reallast für die Stadtgemeinde Pressbaum als gegenstandslos darstellt.

Die gegenständliche Reallast ist durch die bestehenden Materiengesetze (NÖ Kanalgesetz 1977) obsolet geworden.

So wurde z.B. für die Liegenschaft Hauptstraße 112 und 114 im Jahr 1997 vom Bürgermeister der Gemeinde Pressbaum die Kanaleinmündungsabgabe vorgeschrieben. Diese Abgabe wird für die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage vorgeschrieben und macht somit eine 65 Jahre alte Verpflichtung in Form eines zu erbringenden, prozentuellen Kostenanteils für die Kanalisation gegenstandslos.

Es kann daher die in der Grundbuchseinlage 1139 nach wie vor festgehaltene Reallast 1a 510/1953 960/1953 1159/1957 gelöscht werden, ohne dass hierbei ein Nachteil für die Stadtgemeinde Pressbaum entsteht.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Löschung der Reallast zur Bezahlung eines 80%

Kostenbeitrages hins Gst. 61/32, Gst. 61/33, .776 aus der Grundbuchseinlage 1139 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

StR Kalchhauser nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Zu Top 15 - Flächenabtausch ÖBB-Grundstücke mit öffentlichem Gut der Stadtgemeinde Pressbaum

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Sowohl am 19.01.2017, als auch am 22.03.2017 fanden im Auftrag der österreichischen Bundesbahnen Vermessungen der ÖBB-eigenen Grundstücke im

Bereich der Josef Perger-Straße und des Rekawinkler Tunnels statt. Die Vermessungen wurden von der Senftner Vermessung ZT GmbH durchgeführt. Im Anschluss an die zweitgenannte Vermessung ergibt sich für die Stadtgemeinde Pressbaum die Möglichkeit, einen Flächenabtausch mit den ÖBB durchzuführen. Der Flächenabtausch würde das folgende bestehende Grundstück der Stadtgemeinde Pressbaum betreffen:

Grundstück: 369/5, EZ. 1704, KG 01905 (Preßbaum)

Dieses Grundstück ist Teil des öffentlichen Gutes (Josef-Perger Straße). Auf einem schmalen Streifen wurde das öffentliche Gut von Seiten der ÖBB schon vor längerer Zeit mit einer Wurfsteinmauer überbaut. Diese Mauer dient als wichtige Sicherung des Bahndamms.

Im Zuge des Flächenabtausches soll jener schmale Streifen im Gesamtausmaß von 198m² des öffentlichen Gutes (Grundstückes 369/5, EZ. 1704, KG 01905) dem ÖBB-Grundstück 152/2, EZ. 636, KG 01905 (Preßbaum) zugewiesen werden. Die Wurfsteinmauer stünde nach dem Flächenabtausch auf Eigengrund der ÖBB. Im Gegenzug erhält die Stadtgemeinde Pressbaum ein 198m² großes Teilstück des ÖBB-Grundstückes 154/1, EZ. 636, KG 01907 (Rekawinkel).

Das gewonnene Teilstück würde die sich bereits im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum befindlichen Grundstücke 3/4, EZ. 471, KG 01907 (Rekawinkel) und 30/3, EZ. 471, KG 01907 (Rekawinkel) in jenem Bereich miteinander verbinden, wo bisher auf über 100m Länge das ÖBB Grundstück direkt an die Rekawinkler Hauptstraße (B44) angrenzt.

Der Stadtgemeinde Pressbaum würden durch das hinzugewonnene Grundstück Möglichkeiten zur Weggestaltung eingeräumt.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein 198m² großer Streifen des ÖBB-Grundstückes 154/1, EZ. 636, KG 01907 (Rekawinkel) dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum zugewiesen wird und im Gegenzug 198m² großer Streifen des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst. 369/5, EZ. 1704, KG 01905 Preßbaum) dem ÖBB-Grundstück 152/2, EZ. 636, KG 01905 (Preßbaum) zugewiesen wird. Der Stadtgemeinde Pressbaum fallen keine Geometerkosten an.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 16 – Teilweiser Übertrag von Gst.Nr. 306/3 in das öffentliche Gut - Frauenwart

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Scheibelreiter/Michaela Kröss und Mag. Stefan Wallner)

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 2939/17, vom 13.06.2017 sollen die folgenden Trennstücke den folgenden Grundstücken zugeteilt werden und ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum übernommen werden: Das Trennstück 1 des Grundstückes 306/3, EZ. 2881, KG 01905 (Preßbaum) im Ausmaß von 144m² wird dem Grundstück Nr. 306/2, EZ. 2871, KG 01905 (Preßbaum) zugewiesen. Das neue Grundstück ist im Privatbesitz der Stadtgemeinde Pressbaum. Das Trennstück 2 des Grundstückes 306/2, EZ. 2871, KG 01905 (Preßbaum) im Gesamtausmaß von 95m² wird dem Grundstück 306/3, EZ. 1704 (vormals EZ. 2881) KG 01905 (Preßbaum)

zugewiesen. Das Grundstück 306/3 wird von Privateigentum der Stadtgemeinde Pressbaum in öffentliches Gut der Stadtgemeinde Pressbaum umgewandelt.

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Zuführung des Trennstücks 1 des Grundstückes 306/3, EZ. 2881, KG 01905 (Preßbaum) im Ausmaß von 144m² zum Grundstück Nr. 306/2, EZ. 2871, KG 01905 (Preßbaum) sowie die Zuführung des Trennstückes 2 des Grundstückes 306/2, EZ. 2871, KG 01905 (Preßbaum) im Gesamtausmaß von 95m² zum Grundstück 306/3, EZ. 1704 (vormals EZ. 2881) KG 01905 (Preßbaum) und den Übertrag des Grundstückes 306/3, EZ. 1704 (vormals EZ. 2881) KG 01905 (Preßbaum) in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: StR Kalchhauser, GR Ing. Pintar
Mehrheitlich angenommen.

Zu Top 17 – Kommunalsteuerförderung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Scheibelreiter/Kröss M.)

Die Fa Fair Repair 7+GmbH hat um Kommunalsteuerförderung angesucht. Die Höhe der Förderung wäre € 3.176,46, das Ansuchen soll positiv abgeschlossen werden, die Richtlinien der Förderung werden erfüllt und bis dato sind alle Zahlungen erfolgt. Bedeckung: auf dem Konto 1/789000-756100 ist nur mehr die Summe von € 398,- vorhanden, der Rest wird vom Konto 1/771000-457000 und 1/789000-042000 genommen.

Es gibt eine einstimmige Empfehlung des Wirtschaftsausschusses.

StR Scheibelreiter stellt den

Antrag:

Das Kommunalsteueransuchen der Fa. Fair Repair 7+GmbH wird positiv beantwortet und die Förderung in der Höhe von € 3.176,46 wird an die Firma ausbezahlt.

Bedeckung: 1/789000-756100 € 398,-; 1/771000-457000 € 1.900,-; 1/789000-042000 € 878,46

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Top 18 – Anschaffung MTF – FF Rekawinkel

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc /Mag. Hager)

Die FF Rekawinkel hat vor einigen Jahren mit eigenen Mitteln ein gebrauchtes Mannschaftstransportfahrzeug aus den Beständen der FF Purkersdorf erworben. Da dieses MTF bereits 18 Jahre im Einsatz ist und normalerweise nach 15 Jahren ausgeschieden wird, benötigt die FF Rekawinkel ein dementsprechendes Ersatzfahrzeug. Die FF Rekawinkel hat ein Angebot für den Ankauf eines Probefahrzeuges/Vorführfahrzeuges, Marke Fiat Ducato Kombi, KM-Stand: 10.000,

von der Firma Magirus/Lohr eingeholt. Bei positiver Beschlussfassung könnte dieses Fahrzeug Ende September 2017 zur Verfügung stehen. Die Zahlung müsste am 2. Jänner 2018 erfolgen, sodass eine Bedeckung im Rahmen des VA 2018 ausreichend wäre. Die Eigenleistung der Feuerwehr Rekawinkel betragen ca. € 1.000,-. Die Kostensituation stellt sich wie folgt dar:

Gesamtpreis: € 54.860,01 Brutto
Landesförderung: - € 6.000,00 (Minimum) auf FF-Antrag durch NÖLFV
MWST Rückerstattung: - € 9.162,16 durch die NÖLR
NoVA Rückerstattung: - € 4.087,04 durch Antrag der FF beim Finanzamt
Kaufpreis für die STG: **€ 35.610,81**

Bedeckung: VA 2018: HH-St.: 1/163000-040000 FF KFZ-Ankauf

Wortmeldungen: Vzbgm. Wallner-Hofhansl, StR Scheibelreiter, GR Naber BA MA MSc

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung vom 27. September 2017 auf Grund einer einstimmig positiven Empfehlung des zuständigen Ausschusses den Beschluss zum Ankauf des von der Firma Magirus/Lohr angebotenen

Probefahrzeugs/Vorführfahrzeuges, Marke Fiat Ducato Kombi, KM-Stand: 10.000, gemäß Angebot vom 1. Juli 2017, zum Bruttopreis von € 54.860,01 mit der Bedeckung: VA 2018: HH-St.: 1/163000-040000 FF KFZ-Ankauf fassen. Die FF Rekawinkel hat die Gewährung + Überweisung der Landesförderung in der Höhe von zumindest € 6.000,00 über den NÖLFV sowie die Rückerstattung der NoVA beim zuständigen Finanzamt zu veranlassen. Die Stadtgemeinde wird bei der NÖ LR die mögliche Rückerstattung der Mehrwertsteuer nach Auslieferung des Fahrzeugs & der Rechnungsbegleichung beantragen. Weiters möge der Gemeinderat beschließen, dass das gegenständliche neue Fahrzeug im Rahmen der „Blaulicht-Superpolizze“ des NÖLFV zu versichern ist.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Kerschbaum nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Top 19 - Subventionen

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc / Mag. Hager)

Folgende Subventionsansuchen wurden noch für das Haushaltsjahr 2017 bei der Stadtgemeinde eingebracht:

a. Museumsverein Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 sucht der Museumsverein Pressbaum um Refundierung der, mit den Vorarbeiten der Inventarisierung des Museums- und Archivbestandes entstandenen, Materialkosten in der Höhe von € 223,50 von der Haushaltsstelle „Heimatismuseum-Instandhaltung“ an.

Subvention 2016: € 500,-

Subvention 2017: € 1.500,- (davon € 1.000,- ausbezahlt)

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für den Museumsverein Pressbaum zur Abdeckung der entstandenen Materialkosten.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge daher dem Museumsverein Pressbaum eine Subvention in der Höhe von € 223,50 zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/062000-728000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

b. Pfarre Rekawinkel

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 sucht die Pfarre Rekawinkel um eine Subvention für die Glockenreparatur in der Höhe von € 400,- an. Da Glockenbestandteile und Teile der Läuteanlage der Pfarre Rekawinkel defekt waren, musste eine größere Reparatur durchgeführt werden. Diese Summe kann die Pfarre aufgrund der schwindenden Einnahmen, des Alters des Kirchengebäudes und der außerordentlichen Heizkosten des vergangenen Winters nicht alleine tragen. Die Pfarre Pressbaum hat die Begleichung der Rechnung von € 706,56 einstweilen übernommen, die Summe muss aber zeitnah zurückgezahlt werden.

Subvention 2016: € 0,-

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig eine Subvention für die Glockenreparatur.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge daher der Pfarre Rekawinkel eine Subvention in der Höhe von € 400,00 zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/062000-728000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

c. Verein „PatInnen für alle“

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.10.2016 hat Frau Mag. Erika Kudweis als Obfrau des Vereins „PatInnen für alle“ – Patenschaften für Kinder und Jugendliche in Familien und Fremdenbetreuung sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei der Stadtgemeinde Pressbaum um Förderung angesucht. Beide GründerInnen des Vereins, Frau Nora Binder und Frau Mag. Kudweis, sind aus Pressbaum. „PatInnen für alle“ organisiert und begleitet gelebte Patenschaften. Im Sommer 2016 konnten 17 Patenschaften für Jugendliche in Wien, Purkersdorf und Gablitz vermittelt werden.

Weitere PatInnen sind bereits in Ausbildung. Am 01.12.16 wurden Frau Mag. Kudweis die geltenden Subventionsrichtlinien mit der Bitte übermittelt, ihr Ansuchen dementsprechend nachzubessern. Dies ist bis zur GR-Sitzung vom 22. Mai 2017 nicht erfolgt. Daher wurde vom Gemeinderat auch noch keine Subvention beschlossen. Von Seiten des Vereins gibt es den Wunsch, dass unsere Gemeinde ab 2018 ein Budget von ca. € 5.000,- für 5 Patenschaften bereitstellt, um Kindern, die in schwierigen Situationen stehen, eine Patin an die Seite zu stellen. Der finanzielle Aufwand wird für die Bezahlung einer Psychologin benötigt, die die Patin und die Familie begleitet. Die/Der Pate arbeiten ehrenamtlich auf Dauer, damit kein Beziehungsabbruch geschieht. Allerdings wurden bis dato noch immer keine ergänzenden Unterlagen ha. vorgelegt.
Subvention 2016: € 0,-

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Dazu empfiehlt der Ausschuss für Subventionen, Vereine, Jugend, Sport und Feuerwehr einstimmig keine Subvention des gegenständlichen Vereins, da das Ansuchen leider unvollständig geblieben ist.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge daher dem Verein „PatInnen für alle“ keine Subvention zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/061000-777000 Sonstige Subventionen

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltung: GR Langer, UStR Sigmund, GR Leininger

Mehrheitlich angenommen

d. ASV Pressbaum – Badminton – Internationales U15 Wienerwaldturnier

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. September 2016 suchte der ASV Pressbaum – Badminton um eine Subvention für das Internationale U15 Wienerwaldturnier vom 30. Juni bis 2. Juli 2017 in der Höhe von € 1.500,- an. Es wurde erwartet, dass 8 bis 10 Mannschaften aus verschiedenen Ländern an dem Turnier teilnehmen werden und somit zwischen 45 und 70 Spieler sowie deren Betreuer nach Pressbaum kommen werden. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2017 eine Subvention in der Höhe von € 500,- beschlossen. Da die Veranstaltung aber nicht stattgefunden hat, muss nunmehr der gefasste Gemeinderatsbeschluss widerrufen und der gegenständliche Antrag in weiterer Folge abgewiesen werden.

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge auf Grund einer einstimmigen Ausschussempfehlung seinen Subventionsbeschluss vom 22. Mai 2017 widerrufen und den gegenständlichen Subventionsantrag abweisen, da die geplante Veranstaltung nicht stattgefunden hat.

Bedeckung: Kto. 1/269000-757000 Subvention an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

e. Gemeinschaft Brot-Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13. Mai 2017 sucht die Gemeinschaft Brot-Pressbaum um eine Subvention der Stadtgemeinde Pressbaum zur Finanzierung von Wohnraum für eine Flüchtlingsfamilie an. Das Wohnprojekt B.R.O.T. Pressbaum plant, eine ihrer Wohnungen (bis zu 65 m²) für eine geflüchtete Familie zur Verfügung zu stellen. Um den notwendigen Wohnraum zu finanzieren, läuft ab 05.05.17 eine Crowdfunding-Kampagne, „Salz und Brot – Wohnraum für Flüchtlinge“. Ziel ist es, damit zumindest € 21.000,- für einen Teil der Baukosten und Ausstattung für die Wohnung zu erhalten. Die Gemeinschaft Brot-Pressbaum hat ihre Kontaktanschrift in 2326 Lanzendorf b. Wien.

Subvention 2016: € 0,-

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Die Damen und Herren des Gemeinderates mögen zustimmen, dass dieses Anliegen wegen mangelnder Bedeckung auf den Subventionskonten abgelehnt wird.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltung: GR Renner

Mehrheitlich angenommen

f. Villa Kunterbunt

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13. April 2017 sucht die Villa Kunterbunt um Förderung für den Spielbetrieb 2017 in der Höhe von € 2.500,- an. Ohne Anerkennung der Stadtgemeinde Pressbaum würde die Villa Kunterbunt die Voraussetzung für eine Förderung durch die NÖ Landesregierung verlieren. Die durchgeführten und weiter geplanten Projekte sind aus Sponsoring und Einkünften von Mitgliedsgebühren leider nicht zu finanzieren. Für den Spielbetrieb 2016 erhielt die Villa Kunterbunt vom Amt der NÖ Landesregierung den Betrag von € 8.000,00.

Subvention 2016: € 1.000,00

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge daher der Villa Kunterbunt eine Subvention in der Höhe von € 1.000,00 zukommen lassen. Da nicht mehr als € 500,00 Bedeckung zur Förderung der bildenden Künste vorhanden sind, sollen die restlichen € 500,00 von der HH-St.: 1/062000-728000 Sonstige Subventionen kommen!

Bedeckung: Kto. 1/312000-757000 Förderung der bildenden Künste: € 500,00

Kto. 1/062000-728000 Sonstige Subventionen: € 500,00

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

g. USV Raika Immobilien Dräxler Pressbaum

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26. Juni 2017 sucht der USV Raika Immobilien Dräxler Pressbaum um eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 12.000,- an, um die dringend notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Kabinen und der WC-Anlagen durchführen zu können. Die Fenster der beiden Kabinen werden in Eigenregie getauscht. Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma „MST Schramek“ in der Höhe von € 29.182,68 Brutto vor. GR Naber BA MA MSc informiert die Ausschussmitglieder, dass dieser einmalige Sonderbedarf zur Unterstützung der Sanierung vom USV bereits 2016 der STG gemeldet wurde. Eine Bedeckung wurde daher in der Haushaltsplanung 2017 vorgesehen.

Subvention 2016: € 5.000,-

Subvention 2017: € 4.500,- lt. GR vom 22. Mai 2017

Wortmeldungen: GR Knapp, GR Naber BA MA MSc

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge daher dem USV Raika Immobilien Dräxler Pressbaum zur Finanzierung der oben beschriebenen Maßnahmen eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 12.000,- zukommen lassen.

Bedeckung: Kto. 1/262000-777000 Zuschüsse für Sportplatz

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Polzer nimmt nicht an der Abstimmung teil.

Zu Top 20 – Heimatmuseum – Anmietung einer neuen Räumlichkeit

Sachverhalt: (vorbereitet von GR Naber BA MA MSc/ Mag. Hager)

GR Markus Naber BA MA MSc berichtet, dass es ein Mietangebot der GO Immobilien GmbH für eine Wohnung nächst des jetzigen Heimatmuseums in der Hauptstraße 79, Top 1, wie folgt gibt: Wohnfläche ca. 45 m², geeignet für eine Erweiterung des bestehenden Heimatmuseums. Monatliche Mietkosten derzeit € 576,89 Brutto, sohin für den Zeitraum Oktober – Dezember 2017: € 1.730,67 Brutto. Dazu kommt noch die Vergebühung des Mietvertrages in der Höhe von ca. € 300,-. Derzeit ist dafür keine Bedeckung gegeben. Für den VA 2018 kann die Bedeckung in Höhe von € 7.500,- natürlich eingeplant werden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden dem Museumsverein bzw. der Stadtgemeinde noch dementsprechende Adaptierungs-/Einrichtungskosten in derzeit noch unbekannter Höhe entstehen. Die Obfrau des Museumsvereins, Frau Gabriela Kraus, hat bei der Stadtgemeinde den Wunsch nach Anmietung deponiert.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend, dass die Mietkosten schon mit Hr. Dr. Ofner nachverhandelt und reduziert wurden. Der Mietvertrag soll zwar unbefristet abgeschlossen werden, allerdings kann die Stadtgemeinde schriftlich am Ende jeden Quartals mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsende kündigen.

Mit Schreiben vom 28.08.17 hat sich Frau Mag. Nicole Springinklee mit dem Anliegen „Ortswechsel Heimatmuseum“ an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum gewandt. Sie bittet den Gemeinderat, lediglich den Ort des Heimatmuseums zu überdenken, und im besten Fall einen größeren Standort zu wählen.

Der zuständige Gemeindevorstand hat eine mehrheitlich positive Empfehlung zur Anmietung an den Gemeinderat abgegeben.

Bedeckung für 2017 lt. Vorgabe Hr. StR DI Wiesböck Kto. 2/990000-963000

Wortmeldungen: StR Kalchauer gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, GR Knapp, GR Renner, Vzbgm. Wallner-Hofhansl, GR Langer, GR Dr. Großkopf, UStR Sigmund, UStR DI Brandstetter, GR Söldner

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung vom 27. September 2017 den Beschluss fassen, die gegenständliche Wohnung für den Museumsverein zum Zwecke der Erweiterung des Heimatmuseums ab 1. Oktober 2017 unbefristet, zu monatlichen Gesamtbruttokosten von derzeit € 576,89, anzumieten. Die Bedeckung für die heuer noch anfallenden € 1.730,67 Brutto Miet- und Betriebskosten und die Mietvertragsvergebühung in der Höhe von ca. € 300,- erfolgt unter der unten angeführten Haushaltsstelle. Die notwendigen Adaptierungs- & Einrichtungsarbeiten sollen im Rahmen des VA 2018 vorgesehen werden. Damit ist die Durchführung der notwendigen Arbeiten nach Beschlussfassung des VA 2018 im Gemeinderat und somit voraussichtlich ab Jänner 2018 möglich. Im Mietvertrag ist für die Stadtgemeinde ein Kündigungsrecht am Ende jedes Quartals mit Wirkung zum nächstfolgenden Quartalsende vorzusehen. Damit kann in weiterer Folge dem Anliegen von Frau Mag. Nicole Springinklee nach einem Ortswechsel des Heimatmuseums leider nicht entsprochen werden, da es aus der Sicht der Stadtgemeinde sinnvoll ist, den bestehenden Standort beizubehalten und zu erweitern.

Bedeckung für 2017 lt. Vorgabe Hr. StR DI Wiesböck Kto. 2/990000-963000

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltung: Fraktion WIR, Fraktion Neos, Fraktion Grünen, GR Auer
Mehrheitlich angenommen

**Zu Top 21 – Beschluss überplanmäßige Bedeckung - Englisch im Kindergarten
Sachverhalt: vorbereitet von StR Heise/R.Berger)**

Aufgrund der Empfehlung der NÖ Landesregierung sollte Englisch in den Landeskindergarten angeboten werden. Es gab dafür auch eine Förderung des

Landes, sodass das Angebot für die Gemeinden keine Kosten verursachte, sondern nur eine Vorauszahlung der Rechnung darstellte. Aufgrund dessen, dass das Land NÖ die Ausbildung der Pädagoginnen dahingehend gefördert hat, wurde die Förderung für den bezahlten Englischunterricht mit Ende 2016 eingestellt.

Es wurde ein Vertrag mit Biku English Garden abgeschlossen. Im Landeskindergarten 1 wird der Englischunterricht bereits seit 2015 durch die Pädagoginnen durchgeführt. Im Landeskindergarten 2 war der Vertrag mit der Fa. Biku für das vergangene Kindergartenjahr noch aufrecht, da die Pädagoginnen keinen Englischunterricht bis dato anbieten konnten. Der Gemeinderat hat die Kündigung des Vertrages beschlossen. Diese wurde mit dem nächstmöglichen Kündigungstermin (Juli 2017) durchgeführt.

Die Kosten für Englisch im Kindergarten für Dezember 2016 bis Juni 2017 belaufen sich auf 2.525,- Euro. Ab dem derzeitigen Kindergartenjahr fallen keine Kosten mehr an.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die überplanmäßige Ausgabe am Kto 1/24000-728200 Englischunterricht im Kindergarten mit Euro 2.525,- beschließen.

Bedeckung: Sollüberschuss 2016

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 22 – Neuer Vertrag Schulärztin

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/Riedinger Michael)

Auf Grund der Tatsache, dass der Vertrag mit der Schulärztin der Volksschule Pressbaum, Fr. Dr.med.univ. Veronika Steirer per 31. Dezember 2017 ausläuft, ist eine neue Vertragserrichtung per 01. Jänner 2018 notwendig.

Dazu wurden von Fr. Mag. Schindler die entsprechenden rechtlichen Informationen eingeholt. Die Grundaussage dazu ist, dass es keine Ausschreibungspflicht gibt.

Da man nach Rücksprache mit der derzeitigen Schulärztin Frau Dr. Steirer sehr zufrieden ist, wurde diese gefragt ob Sie weiter Schulärztin in Pressbaum bleiben möchte. Dem hat sie sehr gerne zugestimmt.

Das Honorar dazu beträgt € 13,98 pro untersuchtem(r) Schüler/In.

Wortmeldungen: StR Scheibelreiter, StR Heise, GR Langer, GR Dr. Großkopf

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den folgenden Vertrag für die Tätigkeit als Schulärztin an der Volksschule Pressbaum mit Fr. Dr. med.univ. Veronika Steirer auf unbestimmte Zeit abschließen. Dazu sind beide

Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

Eine Bedeckung ist unter der HHSt 1/211000-728020 gegeben.

Werkvertrag

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum
einerseits und

Frau Dr. med.univ. Veronika Steirer, 3032 Eichgraben Burwegstraße 76
andererseits wie folgt:

I.

Die Stadtgemeinde Pressbaum als gesetzlicher Schulerhalter beauftragt Frau Dr. med.univ. Veronika Steirer mit der schulärztlichen Tätigkeit für die **Volksschule Pressbaum**, laut Gemeinderatsbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pressbaum vom 25. September 2017.

II.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit 01. Jänner 2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen.

III.

Die schulärztliche Tätigkeit umfasst die Überwachung der biologischen Entwicklung der Schuljugend, die Mitwirkung bei Feststellung der Ursachen von Fehlleistungen, die Beratung der Direktion, des Lehrkörpers sowie der Eltern (Erziehungsberechtigten) in schulärztlichen und allgemein schulhygienischen Angelegenheiten sowie in Fragen der Gesundheitserziehung, wie dies im Schulunterrichtsgesetz § 3 (1) c, in der jeweils gültigen Fassung, festgelegt ist.

IV.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Die Untersuchung aller zu betreuenden Schüler/Innen, bei Schuleintritt innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres, in den übrigen Schulstufen jährlich mindestens einmal so, dass eine sichere Aussage über die gesundheitliche Eignung im Allgemeinen, für zB Schikurse und Schulveranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt, insbesondere Schwimmen, getroffen werden kann.
- Aufgrund dieser Untersuchung
 - a) Die Begutachtung der gesundheitlichen und körperlichen Eignung für eine bestimmte Schulart.
 - b) Die Begutachtung, ob ein Schüler/In aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen und Pflichtveranstaltungen nicht teilnehmen kann.
- Die Eintragung der Untersuchungsergebnisse in ein Gesundheitsblatt in einer Form, dass eine weitere medizinische Abklärung der Überwachung möglich ist.
- Die Kennzeichnung der Gesundheitsblätter von Schülern/Innen deren Gesundheitszustand eine weitere medizinische Abklärung oder Überwachung notwendig macht, mit dem Vermerk „Überwachungsschüler/In“ (zB bei Diabetes

mellitus, Epilepsie ect.), sowie nach Möglichkeit eine mindestens zweimal jährlich erfolgende Überwachung der Schüler/Innengruppe.

- Die Benachrichtigung der Eltern (Erziehungsberechtigten) gesundheitlich gefährdeter Schüler/Innen vom Gesundheitszustand deren Kinder über die Volksschuldirektion.
- Die Überprüfung aller Einrichtungen der Schule zur Ersten Hilfe-Leistung (Heilmittel, Verbandskasten, Schikurs- und Sanitätstaschen, Trage usw.).
- Die Paraphierung und Ergänzung des von der Volksschuldirektion vorgelegten schulärztlichen Jahresberichtes.

V.

Die Notwendigen Maßnahmen, insbesondere der Terminplan für die schulärztlichen Untersuchungen, sind im Einvernehmen mit der Volksschuldirektion festzulegen.

VI.

Bei Verhinderung verpflichtet sich die Schulärztin, für die Dauer der Verhinderung eine Vertretung namhaft zu machen.

Die Schulärztin ist jedoch nicht berechtigt, die Durchführung der schulärztlichen Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages ohne Zustimmung der Stadtgemeinde Pressbaum einer dritten Person zu übertragen.

VII.

Die Volksschule Pressbaum hat einen geeigneten Raum bereitzustellen, der die Vorbereitung und Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen ermöglicht, wobei auf eine räumliche Nähe zu Umkleidemöglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

VIII.

Sollte die Schulärztin Impfungen an der Volksschule Pressbaum durchführen, so gebührt ihr ein besonderes Entgelt.

IX.

Die Honorierung der Schulärztin erfolgt nach der Zahl der untersuchten Kinder; diese ist durch die Gesundheitsblätter belegt.

Das Honorar pro untersuchtem Schüler/In beträgt € 13,98 pro Schuljahr. Das Honorar ändert sich im selben Ausmaß, wie sich das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, nach der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBI 2440, verändert. Stichtag ist jeweils der 1. September.

Die Abrechnung der Honorierung der Schulärztin ist von der Volksschuldirektion gegenzuzeichnen. Um Vorlage der Honorarnote wird jeweils in der zweiten Schuljahreshälfte, nämlich im Budgetjahr, gebeten.

X.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn die Durchführung der vereinbarten Tätigkeiten wesentliche Mängel aufweist.

XI.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche die Stadtgemeinde Pressbaum als gemeinsame Urkunde verwahrt.

Der Vertragsarzt und die NÖ Ärztekammer erhalten eine Abschrift des Vertrages.

.....

Die Schulärztin

Für die Stadtgemeinde Pressbaum

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Top 23 – Schulische Nachmittagsbetreuung – Elterntarife neu ab 01.01.2018

Sachverhalt: (vorbereitet von StR Heise/Riedinger M.)

Es handelt sich um die Erhöhung der Elternbeiträge für die schulischen Nachmittagsbetreuungen an der Volksschule Pressbaum.

Eine Erhöhung ab 1.1.2018 begründet sich wie folgt:

- Das Land NÖ fordert eine kostendeckende Betreibung der SNB.
- Bedingt durch die erhöhte Anzahl der Gruppen war die Einstellung einer weiteren Servicekraft unabdingbar.
- Trotz einer Erhöhung der Elternbeiträge ist der Kostenanteil für die Stadtgemeinde Pressbaum mittlerweile bereits ein sehr hoher.
- Soziale Härtefälle werden wie immer gesondert betrachtet. Anträge dazu können im Anlassfall an die Stadtgemeinde Pressbaum gerichtet werden.
- Die aktuellen Beiträge dazu, welche bis 31.12.2017 gelten lauten wie folgt:

bis 31.12.2017	monatlich
1-2 Tage	€ 40,00
3 Tage	€ 61,00
4 Tage	€ 82,00
5 Tage	€ 103,00

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, StR Heise, GR Knapp, GR Dr. Großkopf, UStR Sigmund, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge einer Erhöhung der Elternbeiträge zur schulischen Nachmittagsbetreuung an der Volksschule laut untenstehender Tabelle ab dem 1. Jänner 2018 zustimmen:

ab 01.01. 2018	monatlich
1-2 Tage	€ 55,-
3 Tage	€ 75,-
4 Tage	€ 95,-
5 Tage	€ 115,-

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: StR Kalchhauser, GR Leininger, GR Renner, GR DI Nekhan

Enthaltungen: UStR Sigmund, Vzbgm. Gruber, GR Auer, GR Ing. Ded, GR Soder MSc, GR Langer, Fraktion Neos, GR Mag. Jedlaucnik, GR Ing. Pintar
Mehrheitlich angenommen

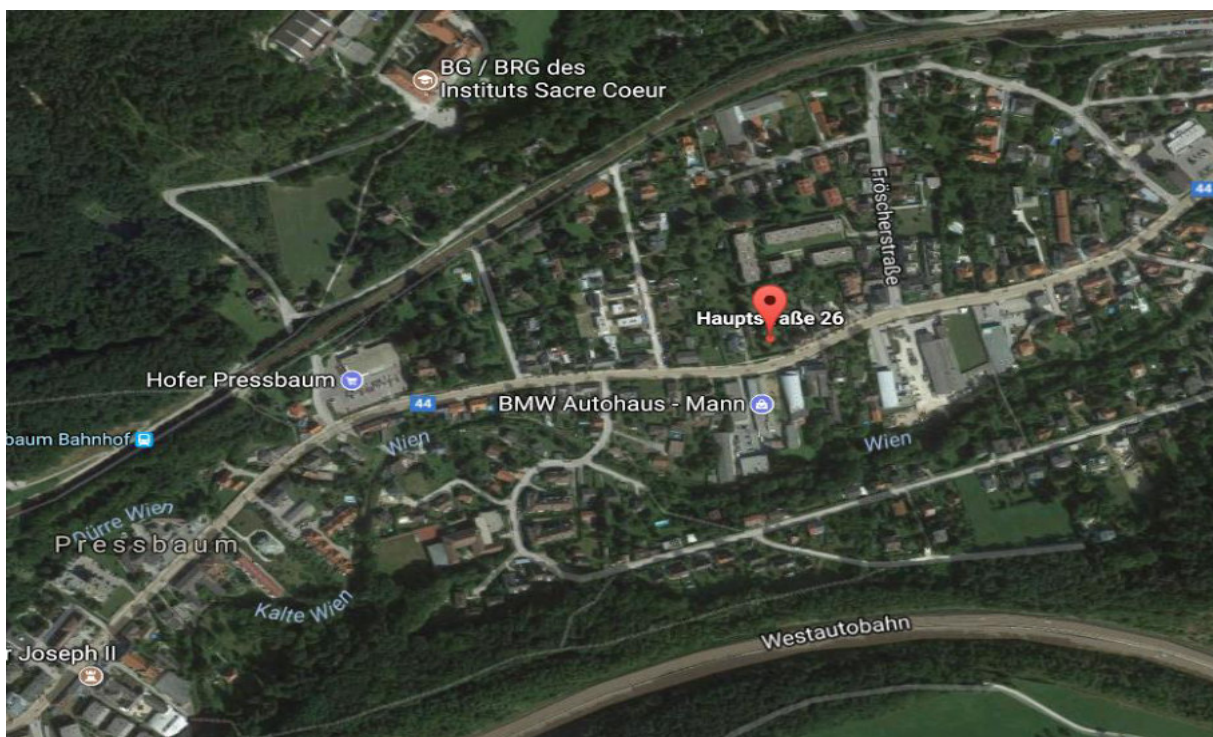
Zu Top 24 – Zusatz zum Stadtsaal-Leihvertrag (Essen Nachmittagsbetreuung)
Wird abgesetzt

Zu Top 25 – Grundsatzbeschluss Ankauf der Liegenschaft Hauptstraße 26
Ankauf Brosig Grundstück

3021 Pressbaum, Hauptstraße 26

Sachverhalt: (vorbereitet Vzbgm. Gruber/StR DI Wiesböck)

Die Liegenschaft, die sich derzeit im Besitz mehrerer Personen befindet (Vertreter der Erben, Dr. Ehrenberger) soll durch deren rechtsfreundliche Vertretung verkauft werden.



Lage und Preis

- Grundstück Nr. 14/1 ELZ 704 KG Preßbaum 3.573 m²
- Lage im Bauland Kerngebiet, 40 % bebaubar mit Bauklasse 2-3
- Grundstücke in derart zentraler Lage Wert ca. € 400,-/m²
- Im Zuge einer Verlassenschaft derzeit verkäuflich
- Freie Grundstücke im Wiener Umland zu bekommen ist schwierig
- Grundstückspreise z.T. astronomisch

- Zuzug somit primär vermögende „Junge“
- Keine Möglichkeit für Ältere oder für junges Wohnen (Erstauszug von zu Hause)
- Stadtgemeinde Pressbaum akutes Interesse
 - Reservefläche für Gemeinde (z.B. KIGA, FFW stehen kurz vor einer Entscheidung)
 - Bebauung mit Projektentwickler für kleine Wohneinheiten und tw. Wohnungen für Gemeinde für Sozialfälle
- Angebotspreis dzt. € 510.000,- (€ 142,74/m²)

Bei einem Ankauf soll mit einem professionellen Projektentwickler die Standortfrage für kleine Geschäfte, Büros etc. erörtert werden. Zusätzlich ist geplant, kleinere Wohneinheiten zu errichten, um den jungen Menschen in unserer Region leistbaren Wohnraum für den Start in ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das Grundstück soll von der PKomm angekauft werden. Die Herstellung der notwendigen Liquidität soll durch einen Gesellschafterzuschuss durch die Stadtgemeinde Pressbaum hergestellt werden.

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – diese ist dem Protokoll angehängt, Vzbgm. Gruber, GR Ing. Ded, GR Dr. Großkopf, GR Renner

Hr. Vzbgm Gruber stellt den

Antrag:

Die Stadtgemeinde Pressbaum bekundet gegenüber Dr. Ehrenberger das Interesse das Grundstück Nr. 14/1 ELZ 704 KG Preßbaum 3.573 m² zum Preis von € 510.000,- erwerben zu wollen. Der Kaufvertrag soll von der Pressbaumer Kommunal GesmbH mit Dr. Ehrenberger abgeschlossen werden.

Die Stadtgemeinde Pressbaum wird der PKomm zur Herstellung der Liquidität die dafür notwendigen Mittel in Form eines Gesellschafterzuschusses zur Verfügung stellen. Die Bedeckung ist durch Mehreinnahmen des Jahres 2017 gegeben.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: Fraktion Neos, Fraktion Wir, GR Renner, GR Auer
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 26 – Geschenkkannahme – Sponsoren Spielplatz Karriegel

Sachverhalt: (Vizebgm. Wallner-Hofhansl, Vizebgm. Gruber, A.Hajek)

In der GR-Sitzung am 28.06.2017 wurde die Errichtung eines Generationenspielplatzes am Karriegel beschlossen. Dazu wurde eine Grundfläche von den ÖBF mit Bestandsvertrag abgeschlossen.

Es konnten für die Errichtung folgende Sponsoren gefunden werden:

Fa. Braunias – Hilfe bei Material und Arbeiten

Fa. WDS – 300 Euro

Fa. Denk – 300 Euro

Fa. Dräxler – Ankauf einer Nestschaukel im Wert von Euro 2.000

Verein Pfadfinder Pressbaum – ein Tisch und zwei Bänke

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum bedankt sich ganz herzlich für die großzügige Unterstützung.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Geschenkannahme für den Spielplatz Karriegel beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 27 – Resolution Atomkraftwerk

Betreffend: Tschechischer Atom Müll in Grenznähe von Niederösterreich – Nein Danke!

Seit Jahren sind Standorte nahe der Grenzregion zum Waldviertel für ein Atom Müllendlager in Diskussion. Derzeit sind zumindest 7 potentielle Standorte für ein solches in Tschechien bekannt, darunter auch Čihadlo gerade einmal 21 Kilometer von der Niederösterreichischen Grenze entfernt. In der aktuellen Phase des laufenden Auswahlprozesses soll bis Ende 2018 eine erste Einschränkung auf 4 Standorte erfolgen an denen Tiefenbohrungen vorgesehen sind. Besonders besorgniserregend für Niederösterreich ist beim derzeitigen intransparenten Auswahlprozess, dass darüber hinaus auch Standorte nahe der Atomkraftwerke Temelin und Dukovany im Gespräch sind.

Es ist für Niederösterreich inakzeptabel Atom Müllendlager in Grenznähe errichten zu wollen und gleichzeitig keine aktive Mitsprache für die niederösterreichische Grenzbevölkerung durch die tschechischen Behörden vorzusehen. Die Endlagersuche in Tschechien beunruhigt die Bürgerinnen und Bürger, da die potentielle Nachbarschaft zu einem Atom Müllendlager neben Umweltschäden auch nachteilige Auswirkungen und Imageschäden für den Tourismus, Biolandwirtschaft, Grundstückswerte und die generelle Entwicklung der Grenzregionen mit sich bringen kann.

Bisher hatte die niederösterreichische Öffentlichkeit keine Möglichkeit ihre Bedenken im Auswahlprozess ausreichend einzubringen. Auch der künftige Auswahl- und Genehmigungsprozess sieht derzeit keine aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor. Die Umweltverträglichkeitsprüfung für den finalen Standort im Jahre 2025 oder sogar erst danach, bei der die grenzüberschreitende österreichische Beteiligung noch völlig offen gelassen wurde, ist zu spät angesetzt.

Die Folgen eines atomaren Unfalls in einem der grenznahen Atomkraftwerke wären bereits jetzt katastrophal. Die zusätzliche Gefährdung durch die in Tschechien angepeilte grenznahe Atom Müllendlagerung muss im Interesse einer sicheren Zukunft unseres Bundeslandes sowie der Gesundheit der niederösterreichischen Bevölkerung und nachfolgender Generationen verhindert werden.

UStR Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

"1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum spricht sich im Sinne der Antragsbegründung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe zu NÖ aus.

2) Die NÖ Landesregierung und die Bundesregierung werden aufgefordert zur Wahrung der österreichischen Interessen und zum Schutz der niederösterreichischen Bevölkerung entschieden gegen ein Atommüllendlager in Grenznähe einzutreten und in Verhandlungen mit den Nachbarstaaten ein grenzüberschreitendes, transparentes Verfahren mit österreichischer grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung ehe baldigst einzufordern. Und darüber hinaus weiterhin mit Nachdruck auf EU-Ebene für einen offensiven Ausbau der Energieeffizienz und der Erneuerbaren Energien einzutreten."

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 28 – Heizung Wirtschaftshof

Sachverhalt:

Der Ausschuss GEE hat sich in seiner Sitzung am 6.9.2017 mit dem Thema auseinandergesetzt.

Es wurden Angebote für Heizungen Gas und Pellets eingeholt.

Zusätzlich wurde ein Angebot von StR Brandstetter für eine Hackgutanlage sowie ein Angebot zur Errichtung des Containers zur Lagerung von Hackschnitzel eingeholt.

Sämtliche Angebote finden sich in der GR-Mappe.

Es liegt folgende Tabelle von Wirtschaftshofdir. Gundacker vor:

Zu dieser Tabelle wurde bereits vom Ausschuss klargelegt, dass die Kosten für die bereits investierte Gasanlage nicht zu berücksichtigen sind und dass die Förderung um € 10.000 zu erhöhen ist.

Kostenaufstellung für Gas oder Pelletsheizung am Wirtschaftshof

	Gasheizung		Pelletsheizung	
	Fa. Neidhart	Fa. Seiser	Fa. Neidhart	Fa. Gilles Lagerhaus Neuengbach
			120 KW	100 KW
				max. 60 KW
Gasheizung und Zubehör kompl. laut Ausschreibung Nr. 000011	€ 73.495,11	€ 72.185,45		
Kosten Elektr.	€ 500,00	€ 500,00		
Kamin fehlt bei Angebot		€ 4.536,75		4.536,75
Transport und Kraneinbringung des Containers laut Vergleichsangebot				6.000,00
Pelletsheizung und Zubehör Heizcontainer Stockbauweise			136.079,04	124.443,08
Pelletsheizung und Zubehör ohne Heizhaus				99.015,76
Herstellen eines Heizhauses laut Kostenschätzung Pkonn				76.671,60
Herstellung einer Fernwärmeleitung inkl. Asphaltierungsarbeiten				12.848,00
Herstellen einer Fundamentplatte u. Stützmauer inkl. Fernwärmeleitung l. Angebot Fa. Braunias				
Wasseranschluss herstellen			52.578,60	52.578,60
Kanalanschluss herstellen			1.250,00	1.250,00
Kosten Elektriker			1.850,00	1.850,00
bereits investierte Gasanlage			3.000,00	3.000,00
Ersatzheizung für Winter 2017/2018 wegen vorhandenen Müllplatz E - Heizstrahler inkl. Strom leihw.			18.500,00	18.500,00
Mehrkosten für Stockcontainer und auf 100 KW Pelletskessel laut Vergleichsangebote ca.			7.500,00	7.500,00
Zwischensumme inkl. MwSt. Förderung Land/Bund	220.757,64	209.121,68	220.635,36	212.780,19
	6.750,00	6.750,00	6.750,00	6.750,00
Gesamtsumme inkl. MwSt.	€ 73.995,11	€ 77.222,20	214.007,64	213.885,36
			202.371,68	206.030,19

Es liegt folgende Tabelle von StR DI Brandstetter vor:

Zur Berechnung der Heizkosten wurden hierbei folgende Grundannahmen herangezogen:

60000 kWh Jahresverbrauch

Gas: aktuelle Preise laut Abrechnung Bauhof

Pellets: Preise laut Einkaufsgemeinschaft

Hackgut € 20,- pro Schüttmeter (ein Schüttmeter entspricht 1000kWh)

3% jährliche Preissteigerung über der Inflationsrate

	Gasbrennwert	Gasbrennwert	Pellets	Pellets	Pellets	Pellets	Hackgut
	Neidhart	Seiser	Neidhart	Gilles/Veigl	Lagerhaus	Seiser	Lagerhaus
Angebotssumme	73.495,00	76.722,20	136.079,00	124.443,00	130.366,20	105.554,00	142.000,00
Elektriker	500,00	500,00					
Stützmauer			45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00	45.000,00
Wasseranschluss			1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00
Kanalanschluss	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Elektriker			3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
Ersatzheizung			7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00	7.500,00
Förderung			-16.750,00	-16.750,00	-16.750,00	-16.750,00	-16.750,00
Investkosten	73.995,00	77.222,20	176.079,00	164.443,00	170.366,20	145.554,00	182.000,00
Heizkosten	138.892,97	138.892,97	71.609,55	71.609,55	71.609,55	71.609,55	32.244,45
Gesamtkosten	212.887,97	216.115,17	247.688,55	236.052,55	241.975,75	217.163,55	214.244,45

D.h.: Die reinen Investitionskosten liegen zw. € 74.000,- für Gasheizung, rund € 170.000,- für Pelletheizung sowie rund 180.000,- für Hackgutheizung.

Zu berücksichtigen wären noch die jährlichen Heizkosten. (Ein Vergleich hängt ab von den Annahmen über die jährlichen Preissteigerungen)

Barwert der Heizkosten für 20 J.:

Preissteigerung	Gas	Pellets	Hackgut
0%	103.380,00	53.300,00	24.000,00
1%	113.816,23	58.680,65	26.422,80
2%	125.593,10	64.752,49	29.156,84
3%	138.892,97	71.609,55	32.244,45

D.h.: Bei den reinen Heizkosten ist Hackgut am günstigsten gefolgt von Pellets und Gas.

Vorteile Hackgut: günstigste Variante – regionaler Brennstoff – Zukauf in Neulengbach möglich.

Hackgut ist wirklich aus der Region und Anbotseinholung ist deshalb dahingehend erweitert worden.

Vorteil Pellets: Lagerung weniger Platzbedarf als bei Hackgutheizung (jährlicher Bedarf lagerbar im Container (18 Tonnen)) (Nächster Zulieferer befindet sich in Ybbs.)

Vorteil Gasheizung: geringste Investitionskosten, geräuschärmer und geringste Staubentwicklung.

Einstimmige Empfehlung des Ausschusses GEE:

Aufgrund der div. Diskussionen wird keine Empfehlung vom Ausschuss abgegeben - Hinweis auf Berücksichtigung des e5-Leitbildes. (aus dem Jahr 2013 – veröffentlicht auf der Homepage der Stadtgemeinde Pressbaum)

Wortmeldungen: StR Kalchhauser gibt eine schriftliche Stellungnahme ab, diese wird dem Protokoll angehängt, UStR DI Brandstetter, GR Mag. Jedlaucnik, UStR Sigmund, GR Knapp, StR DI Wiesböck

GR Knapp stellt einen

Gegenantrag:

Der GR möge die Entscheidung für die Errichtung einer Gasheizanlage treffen und die Auftragsvergabe an den Bestbieter beschließen.

Entscheidung:

Dafür: die Minderheit des Gemeinderates

Dagegen: UStR Sigmund, StR Scheibelreiter, Vzbgm. Gruber, Bgm. Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Wallner-Hofhansl, StR DI Wiesböck, UStR DI Brandstetter, StR Heise, GR Ing. Strombach, GR Dr. Großkopf, GR Naber BA MA MSc, GR Ing. Ded,

GR Soder MSc, GR Renner, GR Leininger, GR Ehnert, GR Polzer, GR Hejda, GR Tweraser

Enthaltungen: GR Kerschbaum, GR Söldner, GR DI Kieseberg
Mehrheitlich abgelehnt

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge die Entscheidung für die Errichtung einer Hackschnitzelanlage am Wirtschaftshof treffen und die Auftragsvergabe dazu an Bestbieter (nach Bundesvergabegesetz) erteilen und die Fa. Petrovic laut Angebot beauftragen mit Maximalkosten von insgesamt. € 190.000,- beschließen. Die Vergabe hat unter Bedachtnahme der Bedeckung zu erfolgen.

Bedeckung: 1/820000-010000 Gebäude VA 2017 € 85.000 – bereits ausgegeben € 11.966,- für div. Umbauarbeiten – verfügbar per 19.09.2017 € 73.000,- der Restbetrag von ca. € 130.000,- sind im VA 2018 zu budgetieren.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion Wir, GR Knapp, GR Auer

Enthaltungen: Fraktion FPÖ

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 29 - GPS für Dienstfahrzeuge

Wird abgesetzt

Zu Top 30 – Vorberatung: Hundeabgabenverordnung

Sachverhalt: (vorbereitet von StR DI Wiesböck/Berger Robert)

Die bisherige Verordnung, beschlossen in der GR Sitzung am 24.11.2015, soll durch den nachstehenden Verordnungsentwurf mit der 5%igen Erhöhung für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde, sowie für alle übrigen Hunde ersetzt werden.

Von der Erhöhung unberührt bleibt der jährliche Abgabebetrag für Nutzhunde von € 6,54 (§ 2 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 idgF).

Es gibt eine mehrheitliche Empfehlung des Finanzausschusses.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge folgende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe beschließen:



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

VERORDNUNG

über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum beschließt in seiner Sitzung vom 00.00.2017 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- | | | |
|--|-----------------|-------------------|
| 1. Für Nutzhunde | <i>jährlich</i> | € 6,54 pro Hund |
| 2. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3, NÖ Hundehaltesgesetz, idgF | <i>jährlich</i> | € 105,-- pro Hund |
| 3. Für alle übrigen Hunde | <i>jährlich</i> | € 42,-- pro Hund |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils spätestens bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft – gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Angeschlagen am: 00.00.2017
Abgenommen am: 00.00.2017



Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum
Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstraße 50
3021 Pressbaum

Telefon: 02233/522 32
gemeinde@pressbaum.gv.at
www.pressbaum.at

DVR-Nr. 043 94 44
UID-Nr. ATU-16252800

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14.00 bis 19.00 Uhr

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion Neos, GR Mag. Jedlaucnik
Mehrheitlich angenommen

Zu Top 31 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

1. Dringlichkeitsantrag:

Strombeschaffung 2019 bis 2021, Teilnahme an der Ausschreibung BBG GZ 2201.03029 der Bundesbeschaffung GmbH

Sachverhalt: (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/ Mag. Schindlecker)

Derzeit ruft die Stadtgemeinde Pressbaum Strom über die Rahmenvereinbarung „Lieferung elektrischer Energie 2017-2018“ ab, welche am 31.12.2018 ausläuft.

Um die Anschlussversorgung ab 2019 rechtzeitig sicherzustellen, bereitet die BBG die Folgeausschreibung GZ 2201.03029 „Lieferung elektrischer Energie 2019-2021“ vor.

Die BBG schreibt insgesamt über 1.100 GWh elektrische Energie pro Lieferjahr aus und ist somit der größte Beschaffer von Strom für öffentliche Auftraggeber in Österreich. Aufgrund der Bündelung großer Strommengen von Kunden, der regionalen und technischen Losgestaltung sowie der Strombeschaffung über einen längeren Zeitraum kann auch die Stadtgemeinde Pressbaum von den Energiepreisen profitieren.

Die Experten der BBG übernehmen für alle Kunden die Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz, das Vertragsmanagement, allfällige Lieferantenwechsel, die Koordination der Beschaffung und die anschließende Preisfixierung.

Die Stadtgemeinde Pressbaum möchte wieder an dem Los „UZ 46“ teilnehmen.

Die Kosten der Ausschreibung werden über die V-Charge abgerechnet, diese wird auf den Energieanteil mit 1,5% bemessen.

Um an der Ausschreibung verbindlich teilzunehmen, ist eine rechtsgültig unterfertigte Vollmacht an die BBG zu übermitteln mit folgendem Inhalt:

VOLLMACHT

Mit der Unterfertigung bestätigen wir

dass wir verbindlich an der Ausschreibung **BBG GZ 2201.03029** der Bundesbeschaffung GmbH (Strombeschaffung für 2019 bis 2021 mit Kündigungsmöglichkeit durch die BBG bzw. den Lieferanten nach dem zweiten Jahr) teilnehmen und als Auftraggeber in der Ausschreibung genannt werden wollen.

Mit Unterfertigung bevollmächtigen wir die Bundesbeschaffung GmbH (BBG), uns bei allen Maßnahmen, die notwendig sind, gegenüber den jeweils für unsere Abnahmestellen in Betracht kommenden Verteilernetzbetreibern zu vertreten, um einen Bezug von elektrischer Energie durch den Bestbieter für das relevante Los der Ausschreibung **BBG GZ 2201.03029** am Standort bzw. den Standorten zu ermöglichen. Insbesondere ist die BBG bevollmächtigt, das Wechselmanagement namens und auftrags des Kunden durchzuführen, sowie alle sich aus den Marktregeln ergebenden Maßnahmen, die zum Bezug von elektrischer Energie notwendig sind, zu veranlassen und notwendige Daten zu übermitteln und anzufordern, sowie bei entsprechendem gesonderten Auftrag durch den Kunden allenfalls derzeit noch bestehende Energielieferverträge bei dem bisherigen Energielieferanten zu kündigen.

Weiters wird der Kunde die BBG, auf dessen gesondertes Verlangen, in Einzelfällen auch zur Vertretung vor Behörden in energierechtlichen Angelegenheiten bevollmächtigen, um die Lieferung mit elektrischer Energie zu gewährleisten bzw. aufrecht zu erhalten. Der BBG kommt für diese Tätigkeit kein gesonderter Entgeltsanspruch zu.

Diese Vollmacht ist bis zum Ende der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung **BBG GZ 2201.03029** unwiderruflich und wir stimmen der Unwiderruflichkeit hiermit ausdrücklich zu. Die BBG ist berechtigt einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, dem die gleichen Rechte und Pflichten übertragen bzw. eingeräumt werden.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Bevollmächtigung der BBG gemäß vorliegender Vollmacht und die verbindliche Teilnahme an der Ausschreibung **BBG GZ 2201.03029** der Bundesbeschaffung GmbH (Strombeschaffung für 2019 bis 2021 mit Kündigungsmöglichkeit durch die BBG bzw. den Lieferanten nach dem zweiten Jahr) beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 32 - Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses - PKOMM



BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

der

**PKomm – Pressbaumer
Kommunal GmbH
Hauptstraße 63
3021 Pressbaum**

zum

31. Dezember 2016

ECOVIS Austria, Schmatzhofgasse 4, 1060 Wien, **Telefon:** +43(0)1-599 22-0, **Fax:** +43(0)1-599 22-5, **E-Mail:** wien@ecovis.at.
Bankverbindung: Bank f. Ärzte u. freie Berufe, IBAN: AT241813054533110004, BIC: BWFBATW1, **Sitz der Gesellschaft:** Wien, Handelsgericht Wien, FN: 32588z **Geschäftsführer:** Mag. David Gloser, Mag. Hans-Georg Goertz, Dr. Gottfried Scholler, Mag. Martin Grill, Mag. Gerhard Dieminger, UID-Nr.: ATU44137108, DVR: 0924628, WT-Code: 800329. Ein Unternehmen der **ECOVIS Gruppe** – Steuerberater – Wirtschaftsprüfer – Rechtsanwälte – Unternehmensberater in Österreich, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Hong Kong, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mazedonien, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Saudi Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Thailand, Tschechien, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Ungarn, USA, Vietnam und Zypern.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	
Bilanz zum 31. Dezember 2016	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH,

Pressbaum

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH
Pressbaum**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den nach § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung erstellten unternehmensrechtlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Prüfung gemäß § 68a Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung** und damit um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des § 68a Abs 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juni 2017 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **Mag. David Gloser**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsauftrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

PKomm – Pressbaumer Kommunal GmbH, Pressbaum
Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

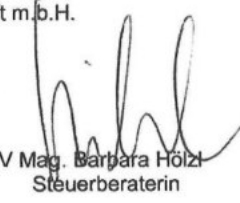
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 8. Juni 2017

ECOVIS Austria Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.



Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer

IV Mag. Barbara Holz
Steuerberaterin

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BILANZ
zum 31.12.2016

Pfömm - Presbaurner Kommunal GmbH

Aktiva	31.12.2016	31.12.2015	Passiva	31.12.2016	31.12.2015
	€	TE		€	TE
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	40.000,00	40
1. Software	0,14	0	gezeichnetes Stammkapital	40.000,00	40
II. Sachanlagen			einbehaltenes Stammkapital	40.000,00	40
1. Grundstücke und Bauten	8.730.593,72	8.821	II. Kapitalrücklagen		
2. Maschinen	9.260,36	0	1. nicht gebundene	1.962.000,00	1.912
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	219.092,73	257	III. Bilanzgewinn	171.908,81	57
4. Anlagen in Bau	440.492,74	20	derzeit Veranlagung, dessen Veranlagung	17.262,68	36
	9.399.448,55	9.099		2.172.969,51	2.005
	9.399.448,69	9.099	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. Steuernrückstellungen	39.375,00	5
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. sonstige Rückstellungen	18.489,76	19
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.646,51	5		57.873,76	24
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19.811,82	11	C. Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	24.558,33	15	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.163.011,69	7.966
	289.859,42	349	darunter mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	6.846.252,48	7.075
	324.617,76	366	darunter mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.846.252,48	7.075
C. Rechnungsabgrenzungsposten			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	294.188,05	95
	293,26	0	darunter mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	294.188,05	95
			3. sonstige Verbindlichkeiten	35.276,38	40
			darunter aus Steuern	8.742,94	19
			darunter im Rahmen der sozialen Sicherung	8.742,94	19
			darunter mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.276,38	40
			darunter mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	35.276,38	40
Summe Aktiva	9.724.289,69	9.464	Summe Passiva	9.724.289,69	9.464
			darunter mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	7.462.478,12	7.939
			darunter mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	6.846.252,48	7.075

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
01.01.2016 bis 31.12.2016

	2016 €	2015 T€
1. Umsatzerlöse	1.010.249,32	909
2. sonstige betriebliche Erträge	6.041,77	12
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	3.435,42	4
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	23.404,48	25
	26.839,90	29
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	335.740,99	323
b) soziale Aufwendungen	95.170,20	90
	430.911,19	413
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	146.328,71	140
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	200.345,80	192
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	211.865,49	146
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	952,22	1
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	49.069,49	56
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-48.117,27	-55
11. Ergebnis vor Steuern	163.748,22	91
12. Steuern vom Einkommen	49.202,09	10
13. Ergebnis nach Steuern	114.546,13	82
14. Jahresüberschuss	114.546,13	82
15. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	57.360,68	-25
16. Bilanzgewinn	171.906,81	57

Anlage 2

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Gliederung des § 223 UGB idGF und unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens erstellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde grundsätzlich bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten; hinsichtlich der Änderungen durch das RÄG 2014 wurde die Darstellung des Anlagenspiegels und die Gliederung der Verbindlichkeiten sowie der Gewinn- und Verlustrechnung geändert. Die Vorjahresbeträge wurden an die neue Gliederung angepasst.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Dabei wird folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
• EDV-Software	3

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

	Nutzungsdauer in Jahren	
• Gebäude	33	- 60
• Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	- 10

Geringwertige Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Eigenkapital

Das Stammkapital ist in Höhe von Euro 40.000 gezeichnet und zur Gänze eingezahlt.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**Allgemeine Angaben****Änderung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**Entwicklung des Anlagevermögens**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem tieferstehenden Anlagespiegel ersichtlich:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	1.1.2016 31.12.2016 EUR	Zugänge Abgänge EUR	1.1.2016 31.12.2016 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	1.1.2016 31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. Software	3.571,20	0,00	3.571,06	0,00	0,00	0,14
	3.571,20	0,00	3.571,06	0,00		0,14
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke und Bauten	9.159.351,06	14.600,72	337.925,47	105.432,59	0,00	8.821.425,59
	9.173.951,78	0,00	443.358,06	0,00		8.730.593,72
2. Maschinen	0,00	9.814,62	0,00	545,26	0,00	0,00
	9.814,62	0,00	545,26	0,00		9.269,36
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	417.089,40	2.197,37	159.810,98	40.350,86	6.656,35	257.278,42
	412.598,22	6.688,55	193.505,49	0,00		219.092,73
4. Anlagen in Bau	19.957,57	420.535,17	0,00	0,00	0,00	19.957,57
	440.492,74	0,00	0,00	0,00		440.492,74
	9.596.398,03	447.147,88	497.736,45	146.328,71	6.656,35	9.098.661,58
	10.036.857,36	6.688,55	637.408,81	0,00		9.399.448,55
Summe Anlagespiegel	9.599.969,23	447.147,88	501.307,51	146.328,71	6.656,35	9.098.661,72
	10.040.428,56	6.688,55	640.979,87	0,00		9.399.448,69

Die im laufenden Geschäftsjahr erworbenen geringwertigen Vermögensgegenstände wurden sofort voll abgeschrieben.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Rückstellungen

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar.

	Stand 1.1.2016 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 31.12.2016 EUR
Steuerrückstellungen				
Rückstellung für Körperschaftsteuer	5.098,00	5.098,00	39.375,00	39.375,00
sonstige Rückstellungen				
sonstige Rückstellungen	9.528,90	60.822,90	58.056,76	6.762,76
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	9.357,00	0,00	2.379,00	11.736,00
	18.885,90	60.822,90	60.435,76	18.498,76
Summe Rückstellungen	23.983,90	65.920,90	99.810,76	57.873,76

Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit über 1 Jahr EUR	davon Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahre EUR	davon Restlaufzeit über 5 Jahre EUR	davon dinglich besichert Art der Sicherung EUR
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.163.013,69	222.761,21	6.940.252,48	1.275.627,49	5.664.624,99	140.644,79 Höchstbetragshypothek
Vorjahr	7.295.620,65	220.851,01	7.074.769,64	1.086.542,52	5.988.227,12	140.664,79 Höchstbetragshypothek
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	294.189,05	294.189,05	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	95.068,83	95.068,83	0,00	0,00	0,00	0,00
sonstige Verbindlichkeiten	35.276,38	35.276,38	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	39.525,03	39.525,03	0,00	0,00	0,00	0,00
davon aus Steuern	8.742,54	8.742,54	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	9.966,60	9.966,60	0,00	0,00	0,00	0,00
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	8.457,42	8.457,42	0,00	0,00	0,00	0,00
Vorjahr	8.079,99	8.079,99	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	7.492.479,12	552.226,64	6.940.252,48	1.275.627,49	5.664.624,99	140.644,79
Vorjahr	7.430.214,51	355.444,87	7.074.769,64	1.086.542,52	5.988.227,12	140.664,79

Bericht gemäß § 84 NÖ Gemeindeordnung 1973

Bezüglich des Schuldenstandes zum 31.12.2016 verweisen wir auf die Bilanz zum 31.12.2016 - Punkt C. Verbindlichkeiten bzw. auf den Verbindlichkeitspiegel.

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr 2016 entfallenen Aufwendungen des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 betragen netto 2.950 Euro.

Sonstige Pflichtangaben

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2016	2015
Angestellte	4,3	4,2
Arbeiter	3,0	2,8
Gesamt	7,3	7,0

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	ab
	DI Andreas Szerencsics	23.6.2011
	DI(FH) Gerhard Winter	23.6.2011

Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2016 waren folgende Personen Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mitglieder des Aufsichtsrates:	Name	ab	bis
	DI Dr. Emmerich Berghofer	23.6.2011	30.06.2016
	DI Friedrich Brandstetter	23.6.2011	
	Alfred Gruber	23.4.2015	
	Christine Leiniger	28.6.2013	30.06.2016
	Peter Samec	23.6.2011	
	Reinhard Scheibelreiter	23.6.2011	
	Martin Söldner	23.4.2015	
	DI Josef Wiesböck	23.6.2011	

Mit 30.06.2016 sind Aufsichtsrat Frau Christine Leiniger und Herr DI Dr. Emmerich Berghofer aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Anhang

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2016 EUR	2015 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	2.173.906,81	2.009.360,68
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	9.724.259,69	9.463.559,09
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	9.724.259,69	9.463.559,09

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	22,36 %	21,23 %
---	---	---------	---------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2016 EUR	2015 EUR
Rückstellungen	57.873,76	23.983,90
+ Verbindlichkeiten	7.492.479,12	7.430.214,51
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-299.959,42	-349.320,04
= effektives Fremdkapital	7.250.393,46	7.104.878,37
Ergebnis vor Steuern	163.748,22	91.493,63
- Steuern vom Einkommen	-49.202,09	-9.534,54
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	145.005,57	139.355,59
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	259.551,70	221.314,68

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

Beilage 3/Seite 6

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Anhang

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital	=	27,9 Jahre	32,1 Jahre
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit			

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Pressbaum, 8.6.2017


.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/
der Geschäftsführer

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Lagebericht

Lagebericht der Geschäftsführung für das Jahr 2016

**PKomm – Pressbaumer Kommunal
GmbH**

www.pkomm.at

3021 Pressbaum, Hauptstraße 63

Darstellung Geschäftsverlauf

Die externen Mieterlöse konnten durch Verpachtung der HS 88 (JET Tankstelle) und durch die Vermietung von 4 Wohnungen, Räumlichkeiten für die Tafel Österreich, sowie diverser Lagerräume und Außenflächen für Baufirmen gesteigert werden.

Die Baumeister/SV Erlöse konnten ebenfalls gesteigert werden, das Projekt B.R.O.T. Pressbaum ist mit der Planung und Baueinreichung angelaufen. Seitens der STGM wurden wir mit der Sanierung Durchlass Fellinggraben und mit Liegenschaftsüberprüfungen von Grundstücken und EFH beauftragt.

Die Zinsaufwendungen für die laufenden Verbindlichkeiten sind aufgrund des aktuellen Zinsniveaus weiter gesunken.

Das Betriebsergebnis und der Bilanzgewinn konnten ebenfalls signifikant gesteigert werden.

	2016	2015	2014	%
Freibad	€ 0,00	€ 1.701,18	€ 104.552,66	-100,00%
Mieterlöse	€ 841.331,38	€ 818.715,42	€ 817.016,42	2,76%
Baumeister/SV-Tätigkeit	€ 90.323,62	€ 56.145,00	€ 256.375,55	60,88%
Mieterlöse Hausverwaltung	€ 78.594,32	€ 32.621,69	€ 0,00	140,93%
Umsatzerlöse	1.010.249,32	909.183,29	1.177.944,63	11,12%
Ergebnis vor Steuern	€ 163.748,22	€ 91.493,63	-€ 37.609,62	78,97%
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	€ 49.202,09	€ 9.534,54	€ 2.136,50	416,04%
Ergebnis: Jahresüberschuss/-fehlbetrag	€ 114.546,13	€ 81.959,09	-€ 39.746,12	39,76%

Investitionen und Akquisitionen

Die Planungen für das neue Freizeitzentrum, sowie die Bau- und Gewerbebeinreichung für das Freibad sind abgeschlossen.

Der Neubau des Strandbades Pressbaum wurde im Herbst 2016 in Angriff genommen.

Für die zukünftige Entwicklung der Hansen Gründe konnte mit einem Bauträger eine entsprechende Einigung über die Verwertung der Liegenschaft getroffen werden. Seitens der STGM ist es erforderlich einen entsprechenden Bebauungsplan für das Zentrum zu erstellen, es wird mit Mitte 2017 mit dem Abschluss des Behördenverfahrens gerechnet.

Die Planungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses konnten aufgrund der laufenden Verhandlungen mit den ÖBF noch nicht weitergeführt werden.

Vermögens- und Kapitalstruktur

	2016	2015	2014	%
Software	€ 0,14	€ 0,14	€ 0,14	0,00%
Grundstücke	€ 8.730.593,72	€ 8.821.425,59	€ 7.897.296,38	-1,03%
Maschinen	€ 9.269,36	€ 0,00	€ 0,00	N/A
Betriebs- und Geschäftsausstattung	€ 219.092,73	€ 257.278,42	€ 300.930,06	-14,84%
Anlagen in Bau	€ 440.492,74	€ 19.957,57		2107,15%
ANLAGEVERMÖGEN	€ 9.399.448,69	€ 9.098.661,72	€ 8.198.226,58	3,31%
UMLAUFVERMÖGEN	€ 324.517,75	€ 364.591,29	€ 388.784,45	-10,99%
Stammkapital	€ 40.000,00	€ 40.000,00	€ 40.000,00	0,00%
Kapitalrücklagen	€ 1.962.000,00	€ 1.912.000,00	€ 1.912.000,00	2,62%
Bilanzgewinn/-verlust	€ 171.906,81	€ 57.360,68	-€ 24.598,41	199,69%
EIGENKAPITAL	€ 2.173.906,81	€ 2.009.360,68	€ 1.927.401,59	8,19%
RÜCKSTELLUNGEN	€ 57.873,76	€ 23.983,90	€ 69.428,47	141,30%
VERBINDLICHKEITEN	€ 7.492.479,12	€ 7.430.214,51	€ 6.590.680,40	0,84%

Risiken

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die PKomm geringen finanziellen Risiken ausgesetzt, die sich aus möglichen Änderungen von Zinssätzen sowie der Bonität und Zahlungsfähigkeit von Kunden und Geschäftspartnern ergeben. Ein weiteres, jedoch ebenfalls geringes Risiko ist die Entwicklung der politischen und finanziellen Situation in Pressbaum, wodurch notwendige Infrastrukturprojekte verzögert werden könnten.

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Lagebericht

Nachtragsbericht

Keine Nachträge.

Prognosebericht

Zusammenfassend ist im Geschäftsjahr 2017 wieder mit einem anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Umfeld zu rechnen. Weitere Immobilienentwicklungen und Bautätigkeiten sind bereits in Planung und werden nach entsprechender Genehmigung durch den Aufsichtsrat, sowie durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum umgesetzt. Als Beispiele sind hier die Planungen für die Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses und die Erweiterung des Spielplatzes für den KIGA I angeführt.

Der eingeschlagene Wachstums- und Optimierungskurs wird fortgesetzt. Der Fokus liegt zudem auf Kostensenkungen bei Instandhaltungsaufwendungen und der Cashflow-Generierung.

Für das Gesamtjahr 2017 ist aus heutiger Sicht von einem positiven operativen Ergebnis auszugehen.

Verwendung von Finanzinstrumenten

Es wurden keine Finanzinstrumente verwendet.

Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Forschung und Entwicklung

Die PKomm betreibt keine Forschung und Entwicklung.

Lagebericht

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2016 EUR	2015 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	2.173.906,81	2.009.360,68
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	9.724.259,69	9.463.559,09
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
= Gesamtkapital	9.724.259,69	9.463.559,09

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	22,36 %	21,23 %
---	---	---------	---------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2016 EUR	2015 EUR
Rückstellungen	57.873,76	23.983,90
+ Verbindlichkeiten	7.492.479,12	7.430.214,51
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-299.959,42	-349.320,04
= effektives Fremdkapital	7.250.393,46	7.104.878,37
Ergebnis vor Steuern	163.748,22	91.493,63
- Steuern vom Einkommen	-49.202,09	-9.534,54
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	145.005,57	139.355,59
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-0,00	-0,00
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	259.551,70	221.314,68

Lagebericht

PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH

Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

(effektives) Fremdkapital	=	27,9 Jahre	32,1 Jahre
Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit			

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Pressbaum, am 8.6.2017



Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer

Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH

Beilage 4/S. 6



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit die zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erstellung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungssumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des

Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Halbpflichtversicherungsanforderungen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs. 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherrichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines

Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle im Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenermessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur

aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendemonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragsklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser

Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlags im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

- Bgm. Schmidl-Haberleitner: Es liegt ein Schreiben von StR Kalchhauser bezüglich Heimatmuseum vor, dieses wurde allen Gemeinderäten, direkt von StR Kalchhauser übersendet und hat somit der gesamte Gemeinderat davon Kenntnis erhalten. Das Schreiben wurde zur Bearbeitung und Klärung des Inhaltes dem Ausschuss für Vereine übergeben.
- Verein MOKI bedankt sich für die finanzielle Unterstützung
- GR DI Nekham: bedankt sich im Namen von Fr. Gabriele Kraus für die Ermöglichung an der Teilnahme des Kustodenkurses
- UStR Sigmund: Erhebung der Zweitwohnsitzer – Ersuchen um Mitteilung der Auswertung – Bgm. Schmidl-Haberleitner teilt mit, dass die Frist noch nicht abgelaufen ist
- GR Dr. Großkopf: E-mobil Pressbaum: Fördervertrag wurde unterzeichnet
- GR Leininger: Kleidertauschparty und Interkulturelles Fest
- StR Kalchhauser: Führung Wildalpen, Termin wird ausgeschickt
- GR Naber BA MA MSc: Kraftsportverein feiert 105 Jahre am kommenden Wochenende
- GR Kerschbaum: 1.10. Rekawinkler Frührschoppen
- UStR DI Brandstetter: 11.10. 18.30 Uhr Hotel Wiental E5 – Infoveranstaltung zum Klimawandel
- StR Scheibelreiter: 8.11, 19.00 Uhr im Rathaus - AMS Veranstaltung für Arbeitgeber

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 21.47 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Michaela Kröss

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil. (FPÖ)

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)



Unabhängige und überparteiliche Bürgerliste WIR!

Die zu protokollierenden Stellungnahmen gemäß der Einladung zur GR-Sitzung am 27.09.2017

Top 20 – Heimatmuseum Anmietung einer neuen Räumlichkeit

Tatsache ist und das lässt sich nachweislich belegen, dass sowohl das Museum selbst als auch die Museumsführung keinerlei Professionalität vorweist. Ein Museumsbericht wurde sowohl dem Bürgermeister als auch dem gesamten Gemeinderat vorgelegt. Selbst Mitglieder der Museumsführung sprechen von nie verfassten Inventarlisten, verschwundenen Ausstellungsstücken und vieles andere mehr. Da uns bis dato auch kein Verwendungszweck der anzumietenden Räumlichkeiten bekannt ist und die dazu benötigte Summe nach unserer Einschätzung weit über € 20.000,- kosten würde, sehen wir keinen Anlass dem Antrag zuzustimmen.

Top 23 – Schulische Nachmittagsbetreuung – Elterntarife NEU v. Frau StR Heise.

Dabei handelt es sich wieder einmal um die Erhöhung der Elternbeiträge für die schulische Nachmittagsbetreuung **per 1. Jänner 2018** – Antrag v. Frau StR Heise

Derzeit	Ab 1. Jänner 2018
• 1-2 Tage mtl. € 40,-	mtl. € 55,-
• 3 Tage mtl. € 61,-	mtl. € 75,-
• 4 Tage mtl. € 82,-	mtl. € 95,-
• 5 Tage mtl. € 103,-	mtl. € 115,-

Diesen Antrag zur Erhöhung stimmen WIR! nicht zu!

Top 25 – Ankauf der Liegenschaft Hauptstraße 26 Brosig Grundstück!

Unter dem „Titel“ Zuzug primär vermögende „Junge“ steht ein Antrag (vorbereitet Vzbgm. Gruber/SPÖ u. StR Wiesböck/ÖVP), dass ein 3.573

m² großes Grundstück um € 510.000,- von der Pressbaumer Kommunal Ges.m.b.H. (PKomm) angekauft werden soll.

Die Stadtgemeinde will der „PKomm“, zur Herstellung der Liquidität (wieder einmal) die dafür notwendigen Mittel in Form eines „Gesellschafterzuschusses“ zur Verfügung stellen.

Wir erinnern daran, dass ähnliche Ankäufe (Hansenvilla & ASFINAG) bisher brach herumstehen, ohne dass nur annähernd ein Vorteil für die Bevölkerung zu erkennen wäre (Cafe-Altenbetreuung-Restaurant...).

Daher werden diesem Antrag nicht zustimmen!

Top 28 Heizung Wirtschaftshof

Am Pressbaumer Wirtschaftshof ist eine weitere Heizungsvariante geplant.

2015 wurde nach Stadtratsbeschluss eine Gasheizung beschlossen lt. vorliegendem Kostenvoranschlag um etwa € 13.000,-.

Nun wird wieder überlegt statt der neuwertigen Gasheizung auf Pellet- oder Hackschnitzelheizung umzustellen!!!

Was bedeutet, dass nach vorliegenden Angeboten die erweiterte

Gasheizung bei etwas mehr als € 73.000, -- liegt und die Pelletheizung bei etwa € 213.000, --

Nicht zu vergessen, dass infolge der verheizten Biomasse (Holz) eine 1.200-fach höhere Feinstaubbelastung zu erwarten ist!

Verständlich, dass wir diesen Antrag von StR Brandstetter/ÖVP nicht zustimmen werden!

Wolfgang Kalchauer, StR
Unabhängige und überparteiliche Bürgerliste WIR!

„Angaben nach bestem Wissen recherchiert, infolge übergebender Unterlagen aber ohne Gewähr.“